

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

GV

1. Sitzung

Dienstag, 23. Juni 2009, 19:30 Uhr, im Landhaussaal in Solothurn

Vorsitzender: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Anwesend: 31 Stimmbürgerinnen
48 Stimmbürger

Stimmzähler/-in: Peter Gisiger
Evelyn Gmurczyk

Protokoll: Rebecca Schneider

Traktanden:

1. Rechnungen 2008 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum
 - 1.1. Verwendung des Rechnungsüberschusses: Zuweisung an eine Vorfinanzierung
2. Teilrevision Gemeindeordnung
3. Teilrevision Reglement über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe durch die Stadt Solothurn vom 12. Dezember 1979
4. Gemeindeinitiative: „Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung bringen“

Stadtpräsident **Kurt Fluri** begrüsst die anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürger und heisst sie zur heutigen Gemeindeversammlung herzlich willkommen. Er dankt den Anwesenden für ihr Erscheinen und das damit bekundete Interesse.

Zu den Formalien: Paragraph 8 Absatz 3 der Gemeindeordnung schreibt vor, dass die Einladung zur Gemeindeversammlung mindestens sieben Tage zum Voraus zu erfolgen hat. Die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung wurde am 4. Juni 2009 der Post übergeben. Sie erfolgte somit fristgemäss. Sie enthält auch genaue Angaben über Ort, Datum, Zeit und die vier Traktanden sowie das Sondertraktandum. Ebenso sind die Anträge des Gemeinderates zu den Traktanden enthalten. Es ist deshalb festzustellen, dass die Einladung nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgte. Die Versammlung ist damit beschlussfähig.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2008 liegt heute zur Einsichtnahme auf.

23. Juni 2009

Geschäfts-Nr. 1

1. Rechnungen 2008 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum

1.1 Verwendung des Rechnungsüberschusses: Zuweisung an eine Vorfinanzierung

Referenten: Urs Pfluger, Präsident Finanzkommission
Raymond Melly, Finanzverwalter
Felix Strässle, Direktor Regio Energie Solothurn

Vorlagen: Botschaft vom 3. Juni 2009
Antrag Gemeinderat vom 26. Mai 2009
Geschäftsbericht 2008 der Regio Energie Solothurn

Im Namen der Finanzkommission freut sich **Urs Pfluger**, der Gemeindeversammlung auch für das Jahr 2008 ein gutes und solides Rechnungsergebnis der Stadt Solothurn präsentieren zu können. Anhand einer Folie erläutert er die Kennzahlen der letzten fünf Jahre, welche für die Stadt Solothurn entscheidend sind. Der Selbstfinanzierungsgrad von 103,4 % hat die Vorgaben der Finanzkommission einmal mehr übertroffen. Sie erachtet jedoch die Nettoinvestitionen von gesamthaft 14 Mio. Franken als hoch. Die Nettoverschuldung liegt mit Fr. 14.-- pro Kopf auf einem absolut tiefen und somit sehr guten Niveau. Das Eigenkapital von 26,9 Mio. Franken – sollte die Gemeindeversammlung heute der Rechnung zustimmen – darf als gross genug bezeichnet werden. Der Blick ins nächste Rechnungsjahr und die darauffolgenden Jahre zeigt jedoch – wie aus Seite 16 der Botschaft hervorgeht – bereits jetzt in finanzpolitischer Sicht eine trübe Prognose. Deshalb ist es bereits heute angezeigt, entsprechende Massnahmen einzuleiten, damit sich die schwierigen finanziellen Bedingungen der 90-er Jahre für die Stadt Solothurn nicht wiederholen. Zudem gilt es ein besonderes Augenmerk auf die Laufende Rechnung zu richten. Bis anhin ist es der Stadt Solothurn immer sehr gut gelungen, diese im Griff zu behalten. Die Finanzkommission ist einstimmig der Meinung, dass bereits heute notwendige Sparmassnahmen einzuleiten und umzusetzen sind. Er bittet die Gemeindeversammlung, auf das Geschäft einzutreten und die Anträge zu genehmigen.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** dankt für die Ausführungen und möchte sich bei dieser Gelegenheit bei Urs Pfluger und den übrigen Mitgliedern der Finanzkommission für die alljährliche finanzpolitische Begleitung in Bezug auf die Rechnung, den Finanzplan und das Budget bedanken.

Raymond Melly eröffnet sein Eintretensreferat mit dem Hinweis auf das Rechnungsergebnis des letzten Jahres. Damals konnte der Gemeindeversammlung ein ganz ausserordentliches und einmaliges Resultat vorgelegt werden. Das Rechnungsergebnis das heute präsentiert wird, nimmt sich dagegen recht bescheiden aus, aber es ist trotzdem ein sehr gutes. An Stelle des erwarteten Fehlbetrages von 1,0 Mio. Franken kann die Stadt Solothurn nun einen Ertragsüberschuss von 1,6 Mio. Franken verzeichnen.

Es sind in erster Linie mehr Taxationskorrekturen aus früheren Jahren von natürlichen Personen und grössere Steuern von Fremdarbeitern angefallen. Dazu kommen höhere Vermögenserträge. Gleichzeitig erfolgten grössere Einsparungen bei den Fürsorgeunterstützungen, Abschreibungen von Steuerforderungen, ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, Beiträgen an den öffentlichen Verkehr, die Bezirksschule und an die Heimversorgungen. Diesen positiven Abweichungen stehen Mindererträge bei den Taxationskorrekturen und ordentlichen Steuern der juristischen Personen, den ordentlichen Steuern der natürlichen Personen, beim interkommunalen Lastenausgleich der gesetzlichen Fürsorge, den Rückerstattungen für Asylbewerber und bei den Beiträgen der Aussengemeinden ans Stadttheater gegenüber. Mehrbelastungen ergaben sich zudem bei den Abschreibungen auf

Finanzliegenschaften sowie bei den Beiträgen an die Ergänzungsleistungen zu AHV / IV und an Veranstaltungen.

Mit einem Sondertraktandum wird der Gemeindeversammlung beantragt, 1 Mio. Franken aus dem Ertragsüberschuss für die Sanierung des Stadttheaters zurückzulegen. Nach dieser Gewinnverwendung verbleibt der ausgewiesene Ertragsüberschuss von 0,6 Mio. Franken. Das Budget sah, wie bereits erwähnt, ein Defizit von 1,0 Mio. Franken vor.

Mit diesem Rechnungsabschluss konnten erneut wichtige finanzpolitische Ziele erreicht werden:

- Das Eigenkapital wurde um den ausgewiesenen Ertragsüberschuss von 0,6 Mio. Franken erhöht,
- der Selbstfinanzierungsgrad liegt über 100 %,
- die Vorfinanzierung für ein grosses Investitionsvorhaben kann vergrössert werden, was sich als Entlastung bei den Kapitalkosten künftiger Jahre auswirken wird,
- es besteht praktisch keine Nettoschuld,
- die vier gesamtschweizerisch harmonisierten Kennzahlen liegen alle im positiven Bereich.

Die Laufende Rechnung schliesst bei Erträgen von 111,7 Mio. Franken und Aufwendungen von 110,1 Mio. Franken mit dem erwähnten Ertragsüberschuss von 1,6 Mio. Franken ab. Dieses Ergebnis ist um 2,6 Mio. Franken besser als das Budget. Der Nettoaufwand aller Aufgabenbereiche ohne die Steuern liegt vor Berücksichtigung der Zuweisung an die Vorfinanzierung um 1,0 Mio. Franken oder 1,7 % unter den Erwartungen. Die Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen konnten durch anderweitige Verbesserungen mehr als aufgefangen werden. In diesem Resultat kommt die nach wie vor gute Budgetdisziplin zum Ausdruck.

Der Nettoertrag der Steuern liegt um 1,6 Mio. Franken oder 2,7 % über dem Budget. Dazu führten grössere Taxationskorrekturen der natürlichen Personen und die Steuern der Fremdarbeiter. Ferner fielen die Abschreibungen von Steuerguthaben tiefer aus. Die Taxationskorrekturen und die ordentlichen Steuern der juristischen Personen sowie die ordentlichen Steuern der natürlichen Personen erreichten die Erwartungen dagegen nicht. Der Nettosteuerertrag unterschreitet das Vorjahresergebnis um 15,4 Mio. Franken oder 20,3 %, was vor allem auf die in der Rechnung 2007 angefallenen einmaligen hohen Taxationskorrekturen von zwei Steuerpflichtigen zurückzuführen ist. Die ordentlichen Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen liegen ebenfalls deutlich unter den Ergebnissen des Vorjahres, was einerseits auf die Auswirkungen der Finanzkrise bei den Grossbanken und andererseits durch die Steuergesetzesrevision verursacht wurde, die auf den 1. Januar 2008 in Kraft trat. Entsprechend wurden die Vorbezüge reduziert.

Anhand einer Folie kommentiert der Referent die markante Entwicklung der Steuererträge. Dies trifft vor allem auf jene der juristischen Personen zu, welche im Vorjahr einen deutlichen Ausschlag nach oben verzeichneten, um nun unter den Stand des Jahres 2005 zurückzufallen. Die natürlichen Personen zeigen einen ähnlichen, allerdings viel flacheren Verlauf. Die Grundstückgewinnsteuern nehmen im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls deutlich ab. Der Anteil der juristischen Personen am gesamten Steuerertrag nahm von 26 % im Vorjahr auf 15 % ab.

Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben von 15,5 Mio. Franken und Einnahmen von 1,5 Mio. Franken Nettoinvestitionen von 14,0 Mio. Franken aus. Der Realisierungsgrad bei den Ausgaben beträgt 79,2 %, d. h. die Bruttoinvestitionen liegen um 4,1 Mio. Franken oder 20,8 % unter dem Budget. Die Einnahmen blieben um 1,2 Mio. Franken darunter, so dass die Nettoinvestitionen das Budget um 2,9 Mio. Franken unterschreiten. Von den Nettoinvestitionen wurden 7,9 Mio. Franken aus allgemeinen Mitteln finanziert. Das sind 2,8 Mio. Franken weniger als veranschlagt. Dieses so genannte Investitionspaket liegt um 3,3 Mio. Franken über jenem des Vorjahres. Von den Bruttoausgaben entfällt mit 37 % der grösste Anteil auf den Verkehr, dann folgen die Bereiche Umwelt, Raumordnung mit 23 %, Kultur, Freizeit mit 19 %, öffentlich Sicherheit mit 8 % und Bildung mit 7 %.

Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 0,2 Mio. Franken. Budgetiert war ein Finanzierungsfehlbetrag von 5,4 Mio. Franken. Die Minderbelastung der Investitionsrechnung und die Verbesserung der Laufenden Rechnung haben zu dieser Differenz geführt. Der Bruttoüberschuss der Laufenden Rechnung oder der Cash Flow beträgt 10,4 Mio. Franken. Das sind 3,5 Mio. Franken mehr als veranschlagt, aber 4,9 Mio. Franken weniger als im Vorjahr.

Das Eigenkapital hat sich nochmals leicht erhöht und erreicht nun den Stand von 27,0 Mio. Franken. Das sind 44 % des ausgewiesenen Steuerertrages. Damit steht ein grösseres Polster zur Verfügung auf das die Stadt Solothurn bei einer wieder angespannteren Finanzlage zurückgreifen kann.

Die harmonisierten Kennzahlen präsentieren sich nach diesem Rechnungsabschluss wie folgt:

- Der Selbstfinanzierungsgrad sagt aus, in welchem Ausmass die Nettoinvestitionen mit selbst erarbeiteten Mitteln finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung, über 100 % zu einem Abbau der Nettoschuld. Erreicht wurden 103,4 %. Im Vorjahr waren es 227,3 %. Der Vergleich mit dem Vorjahr und auch das Diagramm zeigen, dass diese Kennzahl von Jahr zu Jahr stark schwanken kann. Deshalb sagt sie mehr aus, wenn sie über mehrere Jahre hinweg gemessen wird. Über den Zeitraum der letzten vier Jahre hinweg betrug der Selbstfinanzierungsgrad 139,1 %. Damit konnten die Nettoinvestitionen um mehr als 1 1/3 Mal aus den in dieser Zeitspanne selber erwirtschafteten Mitteln finanziert werden. Als Folge davon konnte die Nettoverschuldung in dieser Zeit abgebaut werden.
- Der Selbstfinanzierungsanteil zeigt, welcher Teil der Einnahmen in der Laufenden Rechnung für die Finanzierung von Investitionen zur Verfügung steht. Je höher der Selbstfinanzierungsanteil ist, desto besser können diese Investitionen finanziert werden. Er hat sich von 26,5 auf 14,7 % deutlich verschlechtert und liegt nun leicht unter dem Durchschnitt der Jahre 2002 - 2006. Im Vorjahr konnte die Stadt Solothurn das beste Ergebnis seit der erstmaligen Erhebung dieser Kennzahl im Jahr 1984 verzeichnen. Jetzt liegt sie im Bereich einer mittelmässigen Selbstfinanzierung.
- Mit dem Zinsbelastungsanteil wird der Nettozinsaufwand in Prozenten der Einnahmen in der Laufenden Rechnung ausgedrückt. Er beträgt - 1,9 %. Im Vorjahr waren es - 0,1 %. Somit liegt eine deutliche Verbesserung vor. Der Grund liegt in der im Vorjahr vorgenommenen einmaligen zeitlichen Abgrenzung der Darlehenszinsen. Diese Abgrenzung erfolgte in Vorbereitung auf die Einführung des neuen Rechnungsmodells in den kommenden Jahren. Die Verbesserung rührt daher, weil dank des Wegfalls dieser Abgrenzung der Nettozins ertrag zugenommen hat und der Finanzertrag wegen der tieferen Steuereinnahmen stark gesunken ist. Die Kennzahl zeigt eine kleine Verschuldung an.
- Der Kapitaldienstanteil zeigt auf, welcher Anteil der Einnahmen in der Laufenden Rechnung für die Nettozinsen und die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen aufgewendet werden muss. Er hat sich von 4,1 auf 3,0 % verringert. Die Verbesserung ist ebenfalls auf den Wegfall der zeitlichen Abgrenzung der Darlehenszinsen zurückzuführen. Ohne diese Abgrenzung wäre die Kennzahl im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben. Es handelt sich um den besten Wert seit dem Jahr 1984. Zum achten Mal zeigt die Kennzahl eine kleine Belastung an.
- Neben den harmonisierten Kennzahlen existiert noch die Nettoschuld je Einwohner. Diese beträgt Fr. 14.--. Im Vorjahr konnte ein Nettovermögen von Fr. 62.-- ausgewiesen werden. Die Verschlechterung trat ein, obwohl ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 % erreicht werden konnte. Der Grund liegt darin, dass das der Stadt gehörende Land vor dem Wald in Rüttenen nach einer Aussonderung aus der Bauzone anlässlich einer Zonenplanänderung tiefer bewertet werden musste. Mit Ausnahme des Vorjahres weist die Nettoschuld das beste Ergeb-

nis seit Jahrzehnten aus. Es liegt auch deutlich unter dem Mittel der Solothurner Gemeinden.

Zusammenfassend stellt Raymond Melly nochmals fest, dass

- ein sehr gutes Rechnungsergebnis vorliegt,
- die Verbesserung der laufenden Rechnung gegenüber dem Budget zu 61 % dem höheren Nettoertrag der Steuern und zu 39 % dem geringeren Nettoaufwand zu verdanken ist. Erneut haben hohe Taxationskorrekturen der natürlichen Personen und eine gute Ausgabendisziplin zu diesem Ergebnis geführt.

Dies bewirkte, dass

- das hohe Investitionsvolumen vollständig aus selber erwirtschafteten Mitteln finanziert werden konnte,
- die vier harmonisierten Kennzahlen insgesamt eine gute und solide Finanzlage anzeigen,
- eine sehr kleine Nettoverschuldung ausgewiesen werden kann,
- für ein wichtiges grosses Investitionsvorhaben die bestehende Vorfinanzierung verstärkt werden kann.

Trotz des sehr guten Resultats ist – wie der Präsident der Finanzkommission bereits antönte – eine vorsichtige Finanzpolitik am Platz, weil der mit Abstand grösste Steuerzahler Ende 2010 wegziehen wird. Dies wird einen Ertragsausfall von mehreren Mio. Franken pro Jahr verursachen. Ausserdem sind nicht abschätzbare Einbussen beim Steuerertrag als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise zu erwarten. Es ist damit zu rechnen, dass sich aus dem gleichen Grund Mehrbelastungen bei der Sozialen Fürsorge ergeben werden. Diese Einflüsse bestimmen den Finanzplan, der letzte Woche von der Finanzkommission behandelt und gestern von der Chefbeamtenkonferenz zu Händen der politischen Behörden verabschiedet wurde. Die Grundlagen für die Planung der Steuererträge weisen im heutigen wirtschaftlichen Umfeld ungewöhnlich viele Unsicherheiten auf, weil die Auswirkungen derzeit überhaupt nicht abgeschätzt werden können. Die Prognosen sind düster. Das Investitionsvolumen bleibt hoch. Eine der Konsequenzen, die sich aus den Prognosen ergeben müssen, ist dass neue wiederkehrende Belastungen und grössere Folgekosten von Investitionen vermieden werden müssen.

Der Referent bittet, auf die Rechnung 2008 einzutreten und den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.

Felix Strässle freut sich, der Gemeindeversammlung anhand einer PowerPoint-Präsentation wiederum die Rechnung der Regio Energie Solothurn (RES) präsentieren zu können. Er beginnt mit den massgeblichen Kennzahlen. Im Geschäftsjahr 2008 konnte ein solides Betriebsergebnis auf Stufe EBIT erzielt werden. Es fiel leicht besser als budgetiert und geringfügig schlechter als im Vorjahr aus. Der Hauptbeitrag des Ergebnisses wird immer noch mit den beiden tragenden Bereichen mit der stärksten Kapitalbindung Gas und Strom erwirtschaftet. Im vergangenen Geschäftsjahr wurde ein Rekordinvestitionsvolumen verzeichnet. Die verschiedenen jungen Geschäftsfelder, unter anderem die Bereiche Contracting und Fernwärme, befinden sich auf Erfolgskurs und entwickeln sich stetig und positiv.

In Bezug auf den Mittelfluss gilt es anzumerken, dass der Mittelfluss aus Betriebstätigkeit weiterhin auf langfristigem Niveau gehalten werden konnte. Gleichzeitig wurde ein hoher Abfluss aus der Investitionstätigkeit verzeichnet. Die bildliche Darstellung – der Wasserhahn und das Reservoir – symbolisieren den stetigen operativen Mittelfluss ins Nettoumlaufvermögen sowie die angesparten Finanzmittel, die in die Investitionen fliessen. In Bezug auf die Investitionen weist das Geschäftsergebnis 2008 gar ein Rekordniveau auf. Während die Investitionen beim Stromnetz im Vergleich zu den früheren Jahren konstant ausfielen, beliefen sich diejenigen beim Gasnetz auf 17,7 Mio. Franken. Ein grosser Teil dieses Betrages wurde in einen Röhrenspeicher bei Etziken investiert, wodurch ein wichtiger Beitrag an die Versorgungssicherheit geleistet wurde. Weiter investierte die RES in das Wassernetz rund 1,2 Mio.

Franken und in „Sonstige“ rund 3,9 Mio. Franken. Die Investitionen belaufen sich folglich insgesamt auf rund 25 Mio. Franken.

Hinsichtlich der Kennzahlen verweist der Referent auf den Geschäftsbericht, der im Foyer aufliegt. Aus diesem geht hervor, dass die konsolidierte Betriebsrechnung eine Produktionsleistung von 136,9 Mio. Franken aufweist, was einem sehr hohen Umsatz entspricht. Dieser Wert der RES ist aufgrund der Energiepreise stets starken Schwankungen unterworfen. Wenn der Gaspreis sehr hoch ist, fällt auch der Umsatz entsprechend hoch aus. Sinken die Preise, wird der Umsatz kleiner. Das Unternehmensergebnis ist mit 3,7 Mio. Franken ausgewiesen, wobei sich die Abschreibungen auf 7,6 Mio. Franken und die Bruttoinvestitionen – wie soeben erläutert – auf rund 25 Mio. Franken belaufen. Weiter hat die RES an die Stadt im Geschäftsjahr 2008 gesamthaft Abgaben in der Höhe von 2 Mio. Franken entrichtet, wobei die finanziellen Abgaben 1,7 Mio. Franken und die Realabgaben 0,3 Mio. Franken betragen.

Per Jahresende 2008 beschäftigte die RES 133 Mitarbeitende. Bei 19 Personen handelt es sich um Lehrlinge. Somit kann sich die RES als einer der grösseren Lehrbetriebe in der Umgebung bezeichnen. Über 90 % der Mitarbeitenden sind in der Stadt oder der näheren Agglomeration wohnhaft. Weiter hat die RES 6,2 Mio. Franken an Ausgaben in der Stadt Solothurn investiert. Die RES erzeugt auch insofern einen Nutzen für die Stadt, als dass sie über generierte Aufträge wie auch direkt in ihrem Unternehmen Arbeitsplätze schafft und erhält, was bei der aktuellen Wirtschaftslage einen wichtigen Faktor darstellt. Zudem erhalten junge Menschen Ausbildungsmöglichkeiten. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden allzeit mit sauberem Wasser beliefert, welches sehr hohe Anforderungen erfüllen muss. Auch Wärme und Strom wird von der RES jederzeit zuverlässig nach Hause geliefert. Weiter können die Einwohnerinnen und Einwohnern von den Beratungsdienstleistungen – sei es zur Energieeffizienz eines Hauses oder den geltenden Tarifen – profitieren. Die RES unterstützt mit der Schifffaare, der UBS-Arena, der Wasserstadt und der Literaturpreisverleihung Projekte, die für die Region von grosser Bedeutung sind. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RES engagieren sich in verschiedenen Vereinen für die Stadt und die Region.

Zum Ausblick führt Felix Strässle aus, dass auch die RES im Jahr 2009 vor grossen allgemeinen Herausforderungen stehen wird. Weil sie sehr viele Grosskunden – wie z.B. die Stahl Gerlafingen AG oder die Sappi Schweiz AG in Biberist – beliefert, wird sich die derzeit prekäre Wirtschaftssituation indirekt auch auf sie auswirken. Bereits heute zeichnet sich ein Rückgang der Energieverkäufe ab, weil energieintensive Kundenunternehmen den Konjunkturerinbruch spüren und daher gezwungen sind, Sparmassnahmen zu ergreifen und Kurzarbeit einzuführen. Obwohl die RES ein stabiles Unternehmen im Versorgungsgeschäft ist, wird auch sie diese Entwicklung zu spüren bekommen. Eine weitere Herausforderung stellt die Strommarktöffnung dar, die bereits im Gange ist. Ferner steht eine Gasmarktöffnung bevor. In Rahmen des Ausblicks ins Jahr 2009 gilt es auch die Fernwärme zu erwähnen. Dabei konnte die RES – dank ihren eigenen Mitteln – in den letzten Jahren ein erstes Fernwärmenetz aufbauen. Die benötigte Abwärme wird aus der Verbrennungsanlage der Kehrichtbeseitigungs AG in Zuchwil (Kebag) zur RES geleitet und soll von dort aus an die entsprechenden Haushalte geliefert werden. Das Fernwärmenetz wird in den nächsten Jahren weiter ausgebaut. Eine weitere Herausforderung stellt die Entwicklung des Geschäftsfeldes im Bereich Energieeffizienz und Energieberatung dar. Dieses anspruchsvolle Geschäftsfeld wird weitere hochwertige und anspruchsvolle Arbeitsplätze schaffen.

Dem Referenten ist es ein Anliegen, an dieser Stelle einige Bemerkungen zur Preispolitik des Bundes anzubringen. Das Fragezeichen auf der entsprechenden Folie zeigt die Ungewissheit der RES über die geltenden Spielregeln. Die Strombranche ist starken Schwankungen unterworfen, weil auf Gesetzesebene ständig Änderungen stattfinden. Zur Veranschaulichung zeigt der Referent anhand einer alten und einer aktuellen Energieabrechnungen, welche zusätzlichen Voraussetzungen die RES seit dem August 2008 beachten müssen. So muss in der Rechnung neu mindestens der Bereich Netz und der Bereich Energie separat aufgeführt werden. Aus der Rechnung müssen folglich die Transportkosten und die eigentlichen Stromkosten getrennt ersichtlich sein. Dies ergibt im Vergleich zu den früheren Abrechnungen einen geringfügig höheren Gesamtbetrag, weil ein neues Berechnungssystem

zum Einsatz kommt und die Energie insgesamt knapper und teurer wird. Der Referent zeigt anhand einer Folie auf, dass man sich in der Schweiz im Vergleich zu den EU-Grosshandelspreisen immer noch auf einem wesentlich tieferen Energiepreisniveau befindet. Dabei ist davon auszugehen, dass sich im Rahmen eines offenen europäischen Strommarktes das Preisniveau der Schweiz längerfristig an die EU-Grosshandelspreise angleichen wird. Die Energie wird durch die Liberalisierung somit zu einem Wettbewerbsgut. Die RES, die selber keine Kraftwerke besitzt, wird dadurch einerseits gezwungen sein, den Strom auf dem offenen Markt einzukaufen. Dies lässt darauf schliessen, dass der Strom längerfristig teurer wird. Auf der anderen Seite nimmt die öffentliche Hand und die Politik Einfluss auf den Abrechnungsteil der Netzkosten, indem sie tiefere Kosten fordert. Trotz all diesen Herausforderungen ist die RES bemüht, für die Kundschaft einen möglichst günstigen Energieeinkauf sicherzustellen. Ferner ist sie bestrebt, alle weiteren Möglichkeiten – wie die Zusammenarbeit mit anderen Städten – auszuschöpfen.

Die Abrechnungen, welche die RES den Einwohnerinnen und Einwohnern ausstellt, sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften heute sehr detailliert. Für jedes einzelne Produkt werden die effektiven Energiekosten, die Kosten der Netznutzung, die Abgaben an die Stadt und die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen, was eine grosse Transparenz bewirkt. Sollten zu den Abrechnungen Unklarheiten bestehen, sind die Mitarbeitenden der RES gerne bereit, Fragen zu beantworten.

Unter dem Begriff „Strommix“ sind die verschiedenen Energiequellen zu verstehen, aus welchen sich der Strom zusammensetzt. Die konkrete Zusammensetzung wird durch die RES ebenfalls ausgewiesen. Im letzten Jahr hat sich der Strom in Solothurn zu 55,84 % aus erneuerbaren Energien und aus 44,16 % nicht erneuerbaren Energiequellen zusammengesetzt. Die Zusammensetzung des Stromes kann durch die Kundschaft beeinflusst werden. So verfügt die RES über ein breites Ökostromangebot. Anhand einer weiteren Folie erläutert der Referent die Zusammensetzung der Angebotspalette der RES, die den Standardmix, die Axpo-Linie und die Mix-Produkte umfasst, wobei letztgenannte den grössten Anteil von (neuen) erneuerbaren Energien beinhaltet. Ihm ist kein anderes Unternehmen in der Schweiz bekannt, das eine ähnlich breite Palette von Ökostromangeboten aufweisen würde. Dem Kunden ist es somit freigestellt, ein Angebot zu wählen und damit die Zusammensetzung seines Stroms zu beeinflussen. Zur Unterstreichung dieses attraktiven Angebots möchte die RES allen Anwesenden am Ende der Gemeindeversammlung ein kleines Präsent mit einer Flasche Öl und einer Flasche Essig übergeben. Damit beendet der Referent seine Ausführungen und bittet, auf die Rechnung einzutreten.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** möchte sich vorab bei den Behörden der Stadt, den vorberatenden Gremien, bei Raymond Melly, den übrigen Angestellten der Finanzverwaltung, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einwohnergemeinde sowie bei der Geschäftsleitung, beim Verwaltungsrat und ebenfalls bei allen Angestellten der RES herzlich bedanken, die bei der Erarbeitung der Rechnungen 2008 mitgewirkt haben. Er bemerkt, dass sich an der finanziellen Lage der Stadt Solothurn im Vergleich zum Jahr 2007 nicht viel geändert hat. Nun gilt es in die Zukunft zu schauen, deren Prognosen weniger gut sind. Die Finanzplandebatte ist bereits im Gange und wird noch einiges zu Reden geben. Es ist davon auszugehen, dass sich der Einfluss der schlechten Wirtschaftslage auf die Löhne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auswirken wird, was schlussendlich die Ertragssituation der öffentlichen Hand beeinflussen wird. Weiter bedankt sich Kurt Fluri bei der RES ganz herzlich für die beiden als Geschenk überreichten Flaschen mit Öl und Essig.

Eintretensdiskussion

Das Wort zum Eintreten wird nicht verlangt.

Eintreten wird nicht bestritten. Es gibt weder Gegenstimmen noch Enthaltungen.

Eintreten auf die Rechnungen 2008 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum wird einstimmig beschlossen.

Detailberatung

Die vorliegenden Rechnungen mit Verwaltungsbericht 2008 werden anhand der Broschüre (Format A5) kapitelweise durchberaten. Stadtpräsident Kurt Fluri bringt zu einzelnen Rubriken ergänzende Hinweise an. Bei dieser Gelegenheit weist er auf den ausführlichen Verwaltungsbericht ab Seite 141 hin, der die Grundlage für das finanzielle Ergebnis bildet. Zur Beantwortung allfälliger Fragen stehen auch die Chefbeamten gerne zur Verfügung.

- Seite 24: Rubrik 440.365, Gesundheit, Krankenpflege, Beiträge an private Institutionen
Die EGS entrichtete an den Spitex-Verein Solothurn rund Fr. 20'000.-- weniger Beiträge aus als budgetiert. Der Beitrag fiel jedoch aufgrund des Wegfalls der Bundessubventionen nach NFA und aufgrund der Finanzierung einer neuen Stelle um Fr. 600'000.-- höher aus als im Vorjahr.
- Seite 25: Rubrik 500.361, Soziale Wohlfahrt, Sozialversicherungen, Beitrag an Kanton
Der Beitrag an die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV fielen Fr. 600'000.-- höher aus als budgetiert und liegen mit 2,3 Mio. Franken über den Ausgaben des Vorjahres. Die Gründe dafür liegen in der Neuberechnung gegenüber dem Vorjahr sowie im Einbezug der Pflegebeiträge.
- Seite 26: Rubrik 582.366, Soziale Wohlfahrt, Gesetzliche Fürsorge, Beiträge an private Haushalte
Der budgetierte Beitrag wurde in dieser Rubrik um 1,1 Mio. Franken unterschritten. Zudem fiel der Betrag gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Mio. Franken tiefer aus. Der Grund liegt in tieferen Fallzahlen.
- Seite 28: Rubrik 650.361, Verkehr, Regionalverkehr, Beitrag an Kanton
Der budgetierte Beitrag an den öffentlichen Verkehr wurde um 0,5 Mio. Franken unterschritten. Die Vornahme des Kostenverteilers obliegt dem Kanton. Zuerst erfolgt die Kostenverteilung zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden. Unter den Gemeinden wird die Verteilung nach der Grösse der Gemeinden und gestützt auf die Anzahl von Haltestellen vorgenommen.
- Seite 29: Funktion 710, Umwelt, Raumordnung, Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)
Hier ist ein Ertragsüberschuss von rund Fr. 270'000.-- zu verzeichnen. Man entschied sich, die beiden Spezialfinanzierungen betreffend die Kanalisation und die Abwasser-sanierung zusammen zu legen. Ferner wurde eine Gebührensenkung vorgenommen, weil im Vorjahr ein grosser Ertragsüberschuss resultierte. Entsprechend ist der Ertragsüberschuss im Rechnungsjahr 2008 tiefer ausgefallen.

- Seite 33: Rubrik 900.400.00, Finanzen, Steuern, Gemeindesteuern, Einkommens- und Vermögenssteuern
Die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen liegen um 3,8 Mio. Franken über dem Budget. Davon entfallen 3,5 Mio. Franken auf Taxationskorrekturen, 0,8 Mio. Franken auf die Besteuerung von Fremdarbeitern und 0,6 Mio. Franken auf die ordentlichen Steuern.
- Seite 33: Rubrik 900.401, Finanzen, Steuern, Gemeindesteuern; Ertrags- und Kapitalsteuern
Dagegen liegen die Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen um 2,7 Mio. Franken unter dem Budget. Dieser Minderbetrag setzt sich aus 1,5 Mio. Franken weniger Taxationskorrekturen und aus 1,2 Mio. Franken tieferen Einnahmen aus ordentlichen Steuern.
- Seite 33: Rubrik 940.424, Finanzen, Steuern, Kapitaleinst. Buchgewinne Finanzvermögen
Es handelt sich dabei um einen realisierten Bilanzgewinn aus dem Verkauf von 1'500 Aktien der Regiobank Solothurn.
- Seite 34: Rubrik 999.385, Finanzen, Steuern, Abschluss, Einlage in Vorfinanzierungen
Es geht vorliegend um die Einlage in die Vorfinanzierung für die Sanierung des Stadttheaters. Eine kurze Begründung zum Sondertraktandum befindet sich auf Seite 19 der Einladung zur Gemeindeversammlung.

23. Juni 2009

Geschäfts-Nr. 1

1. Rechnungen 2008; Sondertraktandum

1.1 Verwendung des Rechnungsüberschusses; Zuweisung an eine Vorfinanzierung

Referent: Raymond Melly, Finanzverwalter
Vorlagen: Botschaft vom 3. Juni 2009
Antrag Gemeinderat vom 26. Mai 2009

Im Finanzplan 2009 - 2012 erscheint als grosse, noch nicht finanzierte Investition in der ersten Priorität die Sanierung des Stadttheaters (ohne Erweiterung durch Einbezug des Hauses Krieg). Das Vorhaben ist unbestritten. Die Projektierungsarbeiten sind in Arbeit und die Kreditvorlage wird den zuständigen Behörden mit den nächsten Voranschlägen zur Bewilligung vorgelegt werden. Es ist daher sinnvoll, aus dem Rechnungsüberschuss die bereits bestehende Vorfinanzierung für dieses Vorhaben weiter zu äufnen. Damit wird kein Präjudiz für ein Projekt des Wahlbedarfes geschaffen. Mit dieser Massnahme können die künftigen Gemeinderechnungen bei den Kapitalkosten entlastet werden.

Im Rahmen der Behandlung des Rechnungsergebnisses 2008 erklärte sich der Gemeinderat mit dem Vorschlag, die beantragte Zuweisung an die Vorfinanzierung vorzunehmen, einstimmig einverstanden.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** erläutert den dunkel unterlegten Antrag des Gemeinderates auf Seite 19 der Botschaft.

Eintretensdiskussion

Das Wort zum Sondertraktandum wird nicht verlangt.

Eintreten wird nicht bestritten.

Es gibt keine einzige Gegenstimme, hingegen eine Enthaltung.

Ein Rückkommen wird nicht anbegehrt.

Somit wird – gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung einstimmig

beschlossen:

Aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2008 werden Fr. 1'000'000.-- in die Vorfinanzierung für die Sanierung des Stadttheaters eingelegt.

Verteiler

als Dispositiv an (am 25. Juni 2009) an:

Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4509 Solothurn (mit Brief)
Präsident Rechnungsprüfungskommission
Präsident Finanzkommission

als Auszug an:

Finanzverwaltung (2)
ad acta 7/0, 7/8, 18/40

Fortsetzung Detailberatung

Weder zum Kommentar noch zu einzelnen Positionen der Laufenden Rechnung 2008 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn werden Fragen gestellt.

Ein Rückkommen auf Rechnungspositionen der Laufenden Rechnung wird nicht anbegehrt.

Investitionsrechnung / Bestandesrechnung / Anhang zur Jahresrechnung

Die Investitionsrechnung 2008 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird anhand der Broschüre (Format A5) kapitelweise durchberaten. Stadtpräsident **Kurt Fluri** bringt zu einzelnen Positionen ergänzende Bemerkungen an:

- Seite 102: Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen z.G. Dritter
Die Bürgschaft der Stadt Solothurn zugunsten der CIS Solothurn AG fiel aufgrund der Ablösung durch einen Investitionsbeitrag weg. Weiter wurde die Verpflichtung gegenüber dem Alterszentrum Wengistein aufgrund einer Teilamortisation reduziert.
- Seite 111: Abschreibungstabelle Kanalisationen
Aus dieser Tabelle sind die vom Kanton Solothurn vorgeschriebenen Abschreibungen auf den städtischen Kanalisationen ersichtlich. Dies ist der Ausweis genügender Abschreibungen zur Finanzierung des Wiederbeschaffungswertes der Kanalisationen. Wären die Abschreibungen ungenügend hoch, müssten Pflichteinlagen in eine Spezialfinanzierung für den Werterhalt verbucht werden.
- Ab Seite 135: Erfolgs- und Investitionsrechnung Regio Energie Solothurn
Zur Beantwortung allfälliger Fragen stehen Direktor Felix Strässle und Beat Stirnimann, Leiter Services, zur Verfügung.

Weder zur Investitionsrechnung, zur Bestandesrechnung und zum Anhang zur Jahresrechnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn noch zur Rechnung 2008 der Regio Energie Solothurn werden Fragen gestellt. Es werden weder weitere Auskünfte erbeten noch zusätzliche Informationen zum Geschäftsbericht 2008 verlangt.

Ein Rückkommen auf Rechnungspositionen der Stadt Solothurn 2008 oder auf die Rechnung der Region Energie Solothurn wird nicht verlangt.

Anträge

- Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn auf Seite 60a der Broschüre (Format A5) oder Seite 2 der Botschaft:

Es werden keine Fragen gestellt und keine Bemerkungen angebracht.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK): **Kurt Bargetzi**, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, informiert, dass die RPK die Prüfung der Rechnung 2008 von Oktober 2008 bis Ende März 2009 im Rahmen von rund zwanzig Sitzungen durchführte. Dabei wurde eine Verkehrs- und Bestandesprüfung vorgenommen. Ferner wurden Detailprüfungen u.a. bei der Feuerwehr, dem Zivilschutz, den Schulen und den Museen durchgeführt.

- Bericht und Antrag der Revisionsstelle der Regio Energie Solothurn auf Seite 61a f. der Broschüre A5 oder Seite 2 der Botschaft:

Es werden keine Fragen gestellt und Bemerkungen angebracht.

Bericht und Antrag der Revisionsstelle: **Walter Odebrecht**, Leitender Revisor bei der KMU Revipartner AG, informiert, dass die Revision nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt wurde. In materieller Hinsicht hat er keine weiteren Ergänzungen anzubringen.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** bedankt sich bei Kurt Bargetzi und Walter Odebrecht für die Ausführungen.

- Anträge des Gemeinderates auf Seite 63a der Broschüre (Format A5) oder Seite 2 der Botschaft:

Eine Diskussion zu den Ziffern 1 bis 5 wird nicht anbegehrt.

Es wird auch keine ziffernweise Abstimmung über die einzelnen Anträge verlangt. Somit wird über die Ziffern 1 bis 5 gesamthaft abgestimmt. Diese werden einstimmig – ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung – gutgeheissen.

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates wird einstimmig

beschlossen:

1. Das folgende Ergebnis des Rechnungsabschlusses wird zur Kenntnis genommen:
 - Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 110'127'354.80 und einem Ertrag von Fr. 111'725'166.05 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'597'811.25 ab.
 - Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben von Fr. 15'505'926.30 und Einnahmen von Fr. 1'489'849.65 Nettoinvestitionen von Fr. 14'016'076.65 aus.
2. Der Ertragsüberschuss von Fr. 1'597'811.25 wird wie folgt verwendet:

- Zuweisung an eine Vorfinanzierung gemäss separatem Antrag	Fr. 1'000'000.--
- Einlage in Eigenkapital	Fr. 597'811.25
3. Nach Einlage des Ertragsüberschusses in das Eigenkapital beträgt dieses Fr. 26'984'037.87.
4. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission und der Revisionsstelle der Regio Energie Solothurn sind auf Seiten 60a bis 62a der Gemeinderechnung enthalten und werden zur Kenntnis genommen.
5. Die Rechnungen über die Verwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn für das Jahr 2008 werden mit dazugehörigem Kommentar und den darin enthaltenen Nachtragskrediten und Kreditüberschreitungen genehmigt. Behörden und Verwaltung wird Entlastung erteilt.

Verteiler

als Dispositiv (am 25. Juni 2009) an:

Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4509 Solothurn (mit Brief)

Präsident Rechnungsprüfungskommission

Präsident Finanzkommission

als Auszug an:

Direktion Regio Energie Solothurn (2)

Finanzverwaltung (2)

ad acta 7/8, 42/4

23. Juni 2009

Geschäfts-Nr. 2

2. Teilrevision Gemeindeordnung

Referenten: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst
Kurt Fluri, Stadtpräsident
Vorlagen: Botschaft vom 3. Juni 2009
Antrag Gemeinderat vom 27. Januar 2009
Beschlussesentwurf vom 27. Januar 2009

1. Ausgangslage

Anlass für die Überprüfung der Gemeindeordnung bildete die Teilrevision des Gemeindegesetzes vom 26. Januar 2005, die seit dem 1. Juli 2005 in Kraft ist. Mit dieser Revision werden den Gemeinden neue Möglichkeiten eingeräumt, welche bisher nicht bestanden. So könnten Gemeinden neu auf die Volkswahl des Gemeinde-Vizepräsidenten verzichten, das Ausländerstimmrecht für Niedergelassene einführen, sie besitzen grössere Flexibilität im Bereich der Organisation, insbesondere im Bereich der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, indem Leistungsvereinbarungen und Globalbudgets eingeführt werden könnten. Den Gemeinden wird auch im Bereich der Gemeindeorganisation eine grössere Autonomie eingeräumt. Es sind nur noch die in der Spezialgesetzgebung vorgeschriebenen Kommissionen nötig und Kommissionsaufgaben können Fachleuten übertragen werden. Im Bereich des Personalrechts resultiert eine Minimierung der Bedeutung des Beamtenstatus, indem dieser kantonalrechtlich auf einige wenige Funktionen beschränkt wird. Nur noch die Wahl des Stadtpräsidenten hat zwingend an der Urne zu erfolgen.

Weiter hat der Gemeinderat im Rahmen seiner Legislaturplanung und aus den Arbeitsgruppen Verzichtplanung und Leistungsreduktion bestimmte Themen und Bedürfnisse formuliert.

Anlässlich eines Chefbeamtenseminars hat die Stadtverwaltung daraufhin eine Themenliste als Arbeitspapier für eine mögliche Revision der Gemeindeordnung erarbeitet, welche dann in der Folge von der Arbeitsgruppe noch ergänzt wurde.

2. Zusammensetzung und Vorgehensweise der Arbeitsgruppe

Zur Abklärung all dieser Fragen setzte der Stadtpräsident eine 15-köpfige Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderates und der Verwaltung ein. Der Arbeitsgruppe gehörten folgende Personen an:

- Kurt Fluri, Stadtpräsident, Vorsitzender
- Esther Christen, Gemeindevorsteherin, FdP
- Beat Käch, Gemeinderat, FdP
- Marco Lupi, Gemeinderat, FdP
- Anne Allemann, Gemeindevorsteherin, SP
- Peter Fäh, Gemeinderat, SP
- Adrian Würzler, Gemeinderat, SP
- Dr. Pirmin Bischof, Gemeinderat, CVP
- Barbara Streit-Kofmel, Vize-Stadtpräsidentin, CVP
- Stephan Flückiger, Gemeinderat, GuBS
- Brigit Wyss, Gemeindevorsteherin, GuBS
- Karl Demuth, Gemeinderat, SVP
- Hansjörg Boll, Stadtschreiber
- Raymond Melly, Finanzverwalter
- Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst
- Protokollführerin: Sonja Steiner, Personalassistentin

Die Arbeitsgruppe traf sich zu 10 Sitzungen.

3. Grundsätzliches

Zu Beginn fand die Grundsatzdiskussion, insbesondere über die Frage der ordentlichen und ausserordentlichen Gemeindeorganisation statt. Die Vor- und Nachteile beider Organisationsformen wurden aufgezeigt und gegeneinander abgewogen. Nach eingehender Diskussion wurde beschlossen, vor der definitiven Entscheidung darüber zuerst die übrigen Revisionspunkte abzuklären und zu versuchen, ob die heutigen Mängel auch im heutigen System verbessert werden können. Auch nach der Behandlung der Themenliste konnten keine wesentlichen Vorteile für einen Wechsel zur ausserordentlichen Gemeindeorganisation festgestellt werden. Im Gegenteil, einerseits wären die Lohnkosten massiv höher, andererseits könnten nur kleine Teilämter geschaffen werden, was eine Besetzung der Stellen mit qualifizierten Persönlichkeiten erschweren würde. Ein wesentlicher Grund für die Beibehaltung des heutigen Systems war auch, dass man die Gemeindeversammlung nicht abschaffen, sondern beibehalten wollte. Deshalb wurde der Systemwechsel einstimmig abgelehnt.

Ebenfalls vorfrageweise wurde die Frage geprüft, ob in der Stadt Solothurn formell die wirkungsorientierte Verwaltungsführung, d.h. das Führen über Leistungsaufträge und Globalbudgets, eingeführt werden soll. Auch diese Frage wurde nach eingehender Diskussion abgelehnt, weil man darin im Vergleich zur heutigen Organisationsform kein Verbesserungspotenzial sah. Das damit verbundene sehr aufwändige Controlling wurde in Abwägung zu möglichen Vorteilen als unverhältnismässig beurteilt. Es wurde auch erkannt, dass dieses Modell schlecht in unser System der Gemeindeorganisation passt. Generell wurde festgestellt, dass bei den Gemeinden im Kanton Solothurn die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung kein Thema mehr ist.

4. Lösungsvorschläge im Einzelnen

4.1. Wahl Vize-Stadtpräsident/-in

Es wird an der heutigen Regelung festgehalten, wonach die Vize-Stadtpräsidentin oder der Vize-Stadtpräsident vom Volk an der Urne zu wählen ist.

4.2. Verkleinerung der Behörden

Gestützt auf eine entsprechende Umfrage bei den Kommissionen wurde davon abgesehen, die Kommissionen generell zu verkleinern. Die Arbeitsgruppe überprüfte jedoch von Fall zu Fall, ob die Grösse einer Kommission aufgrund deren konkreter Aufgaben gerechtfertigt ist oder nicht. Mit Ausnahme der Jugendkommission werden keine Reduktionen der Mitgliederzahl vorgenommen. Aufgrund der Umfrage zeigte sich, dass sonst nur bei den Wahlbüros eine eigentliche Änderung nötig ist. Neu wurde beschlossen, dass es künftig grundsätzlich nur noch 1 Wahlbüro geben soll und das Wahlbüro aus 15 Mitgliedern und 30 Ersatzmitgliedern bestehen soll. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, bei Bedarf weitere Wahlbüros zu schaffen.

4.3. Aufhebung und Zusammensetzung von Kommissionen

1. Kommission für öffentliche Sicherheit:

Die Kommission für öffentliche Sicherheit hat heute keine eigentlichen Sicherheitsaufgaben zu erfüllen. Die Kommission hat sich deshalb selber Gedanken über ihre Zukunft gemacht und beantragte, ihre Aufgaben zu erweitern oder die Kommission aufzuheben (Bericht vom 19.4.2007). Eine Erweiterung der Kompetenzen in operativer Richtung erscheint der Arbeitsgruppe nicht sinnvoll. Dies würde auch bedeuten, dass die Kommission mit speziellen Fachleuten und nicht politisch besetzt werden müsste. Die politischen und strategischen Entscheide im Bereich der öffentlichen Sicherheit sowie die Aufsicht über die Stadtpolizei sollen weiterhin durch die Gemeinderatskommission und den Gemeinderat wahrgenommen werden. Man will generell davon absehen, einzelne Verwal-

tungsbereiche durch spezielle Gremien beaufsichtigen zu lassen. Diese Aufgabe darf nicht aufgesplittet, sondern soll zentral von der Exekutive wahrgenommen werden. Analog wurde dies auch bei den Geleiteten Schulen so entschieden. Nachdem also kein weiterer Aufgabenbereich für die Kommission für öffentliche Sicherheit sinnvoll erscheint, beantragt die Arbeitsgruppe, die Kommission aufzuheben. Dies hat zur Folge, dass die bisher der Kommission zustehenden Kompetenzen in der Polizeiordnung und im Marktreglement der Stadtpolizei zugewiesen werden müssen.

2. Kommission für Umwelt und Energie

Die Kommission für Umwelt und Energie hat an ihrer Sitzung vom 3. März 2007 die von der Arbeitsgruppe gestellten Fragen intensiv diskutiert. Sie kam zum Schluss, dass die Aufhebung der Kommission unter folgenden Voraussetzungen vertretbar sei, nämlich, wenn die Kapazität und Kompetenz für Umweltfragen in der Verwaltung, namentlich im Stadtbauamt, im Rahmen anstehender personeller Veränderungen verstärkt werde. Dies sei nötig, damit die Stadt, insbesondere auch als Zentrumsgemeinde einer gewichtigen Region, in Zukunft als ein ernsthafter und respektierter Akteur im Umweltbereich bestehen bleibt. Bezüglich Energiefragen befänden sich die entsprechenden Kompetenzen bei der Regio Energie Solothurn. Bei einer Aufhebung der Kommission müssten Umwelt- und Energiefragen von strategischer Bedeutung künftig jedoch der Planungskommission zugewiesen werden, welche in Kommission für Planung und Umwelt umzubenennen sei. Gestützt auf diese Überlegungen kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, die Kommission für Umwelt und Energie aufzuheben und die Koordination und die strategischen Aufgaben im Umweltbereich der Planungskommission zu übertragen. Es wird auch eine Aufstockung des Personals in der Stadtverwaltung befürwortet. Deshalb ist in § 43 ein neuer Absatz 3 wie folgt aufzunehmen:

"³Die Kommission befasst sich mit Umwelt- und Energiefragen von strategischer Bedeutung, sie koordiniert diese Aufgaben und nimmt zu relevanten Fragen zuhanden des Gemeinderates Stellung."

Zudem soll die Planungskommission neu in "Kommission für Planung und Umwelt" umbenannt werden.

3. Jugendkommission

Die Arbeitsgruppe befasste sich auch mit den Aufgaben und der Stellung der Jugendkommission. Da die der Jugendkommission angehörenden Fachinstitutionen mit der Beschränkung der Mitgliedschaft auf Personen innerhalb des Stadtrayons Mühe hatten, wurde auch die Frage geprüft, ob die Jugendkommission neu als nicht ständige Kommission eingesetzt werden soll. Mit einer neuen Formulierung in der Gemeindeordnung glaubt man, davon absehen und diese Problematik besser abdecken zu können. Deshalb soll § 41 Abs. 1 GO neu wie folgt lauten.

"¹Die Jugendkommission besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern. Sie kann an ihre Sitzungen Vertretungen der professionellen Jugendarbeit (Altes Spital), der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendverbände und der Sozialen Dienste als Referenten beziehen."

Mit dieser Formulierung sind die Vertretungen der genannten Institutionen neu nicht mehr Mitglieder, sondern Referenten, welche beratend mitwirken. Damit können auch auswärtige Vertreterinnen und Vertreter dieser Institutionen in der Jugendkommission mitwirken. Damit die Kommission nicht zu gross wird, wird die Mitgliedschaft von 9 auf 7 Mitglieder reduziert.

4. Erhöhung der Anzahl Ersatzmitglieder

Heute haben vor allem die kleinen Parteien Probleme, wenn sie in den Kommissionen aufgrund des "Parteienproporz" keine Ersatzmitglieder stellen können. Ihre ordentlichen Mitglieder können so nur durch fraktionsfremde Mitglieder ersetzt werden. Damit sich alle Mitglieder künftig durch eigene Parteimitglieder ersetzen lassen können, wird die Anzahl Ersatzmitglieder generell auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder erhöht. Dies jedoch nur in den ständigen Kommissionen. Im Gemeinderat soll die bisherige Anzahl Ersatzmitglieder grundsätzlich beibehalten werden. Jedoch soll hier ergänzt werden, dass jede im Gemeinderat vertretene Partei mindestens 1 Ersatzmitglied erhält. Entsprechend erhöht sich gegebenenfalls die vom Gemeinderat festgelegte Anzahl Ersatzmitglieder.

5. Personalrecht / Beamtenstatus

Anlässlich der letzten Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung wurde der Beamtenstatus bereits stark reduziert, indem heute nur noch die Chefbeamten, die ihnen direkt unterstellten Abteilungschefs sowie alle Stadtpolizisten als Beamte bezeichnet werden. Die Chefbeamten werden heute auf eine Amtsperiode von 4 Jahren vom Gemeinderat, die übrigen Beamten von der Gemeinderatskommission gewählt. Alle andern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen bereits in einem unbefristeten, öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis mit beidseitigen Kündigungsmöglichkeiten. Der Beamtenstatus und das Angestelltenverhältnis sind beide öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse. Die öffentlich-rechtlichen Grundsätze, die im Verwaltungsrecht generell gelten, müssen bei beiden Formen eingehalten und angewendet werden. Das Disziplinarrecht ist hingegen nur auf Beamte anwendbar, nicht auf öffentlich-rechtliche Angestellte. Dem Trend der heutigen Zeit folgend, schlägt die Arbeitsgruppe vor, den Beamtenstatus auf allen Stufen der Verwaltung, d.h. auch noch bei den Chefbeamten, den Abteilungschefs und bei der Stadtpolizei, aufzuheben und in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis wie bei den übrigen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung umzuwandeln. Davon ausgenommen sind natürlich die zwingenden Vorgaben aus dem Gemeindegesetz, wonach für die an der Urne gewählten Personen, wie z.B. den Stadtpräsidenten und die Vize-Stadtpräsidentin, weiterhin das Beamtenverhältnis gilt. Dies hat die Anpassung gewisser Kompetenzregelungen zur Folge. So soll die Wahl der Chefbeamten - welche künftig Verwaltungsleiter heissen - künftig durch die Gemeinderatskommission (anstelle des Gemeinderates) und die Wahl der Abteilungschefs und der Polizisten, wie bei den übrigen Angestellten, durch den Personaldienst (anstelle der Gemeinderatskommission) erfolgen. In den Übergangsbestimmungen zur Gemeindeordnung müssen auch die entsprechenden Paragraphen der Dienst- und Gehaltsordnung angepasst werden. Dabei wird zusätzlich noch eine kleine Ergänzung und Präzision im Bereich der Zulagenregelung für die Stadtpolizei vorgenommen.

6. Rechnungsprüfung

Mit der letzten Revision des Gemeindegesetzes wurden bestimmte Vorgaben an eine professionelle Rechnungsprüfung bestimmt. Die heutigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erfüllen diese verlangten Vorgaben für qualifizierte Fachpersonen. Solange solche Fachpersonen weiterhin zur Verfügung stehen, stellt sich ein Wechsel von der Rechnungsprüfung zu einer externen Expertin als Revisionsstelle somit nicht. Vorsorglich wird jedoch beantragt, in die Gemeindeordnung neu die Möglichkeit aufzunehmen, dass im Bedarfsfall eine externe professionelle Rechnungsprüfung mit der Revisionsaufgabe beauftragt werden kann.

7. Anpassung der Finanzkompetenzen an die Teuerung

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird die Gelegenheit genutzt, die heutigen Finanzkompetenzen linear um 20 % zu erhöhen. Diese Erhöhung berücksichtigt die Teuerung der vergangenen 10 Jahre, sowie eine gewisse Reserve für die künftige Teuerung. Deshalb sollen die Finanzkompetenzen neu wie folgt angepasst werden:

Stadtpräsident

einmalige Ausgaben	bisher: Fr. 10'000.--	neu: Fr. 12'000.--
wiederkehrende Ausgaben	bisher: Fr. 2'000.--	neu: Fr. 2'400.--

GRK

einmalige Ausgaben	bisher: Fr. 100'000.--	neu: Fr. 120'000.--
wiederkehrende Ausgaben	bisher: Fr. 20'000.--	neu: Fr. 24'000.--

GR

einmalige Ausgaben	bisher: Fr. 1'000'000.--	neu: Fr. 1'200'000.--
wiederkehrende Ausgaben	bisher: Fr. 200'000.--	neu: Fr. 240'000.--

Gemeindeversammlung

einmalige Ausgaben	bisher: Fr. 2'500'000.--	neu: Fr. 3'000'000.--
wiederkehrende Ausgaben	bisher: Fr. 500'000.--	neu: Fr. 600'000.--

Entsprechend der neuen Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung ist in § 6 auch die Höhe für die obligatorische Urnenabstimmung entsprechend zu erhöhen und zwar von Fr. 2'500'000.-- auf Fr. 3'000'000.-- und von Fr. 500'000.-- auf Fr. 600'000.--.

8. Kompetenzen Gemeinderatskommission

Nach § 25 Abs. 1 lit. b) hat die Gemeinderatskommission die Geschäfte des Gemeinderates vorzubereiten, soweit dieser nichts anderes anordnet. In der Gemeinderatskommission werden heute umstrittene Geschäfte diskutiert, bevor die Fraktionssitzungen des Gemeinderates stattfinden. Für Mitglieder der Gemeinderatskommission ist es unangenehm, wenn sie als Mitglieder der GRK eine andere Meinung, als die ihrer Fraktion vertreten sollen. Diese "Doppelrolle" ist nicht einfach. Solche Konflikte könnten teils vermieden werden, wenn die Gemeinderatskommission nicht mehr vorbereitend agiert, sondern nur noch Geschäfte behandelt, bei denen sie abschliessend zuständig ist. Nach ausführlicher Diskussion einigte man sich jedoch in der Arbeitsgruppe darauf, dass die Vorteile einer Vorbereitung der Geschäfte die Nachteile überwiegen. In Zukunft sollen wichtige Gemeinderats-Geschäfte in der Gemeinderatskommission vermehrt in zwei Schritten vorberaten werden, damit vor der Antragstellung an den Gemeinderat auch noch die Fraktionsmeinung einfließen kann. Aus diesen Gründen wird davon abgesehen, die vorberatende Funktion der Gemeinderatskommission aufzuheben.

Die Sitzungen der Gemeinderatskommission und damit deren Geschäfte sind bekanntlich nicht öffentlich. Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass heute oft unklar ist, welche Geschäfte der Gemeinderatskommission selbst den Mitgliedern des Gemeinderates nicht bekannt gegeben werden dürfen. Hier muss nun klar unterschieden werden zwischen der Öffentlichkeit und dem Gemeinderat. Dieser zählt bereits bisher nicht zur Öffentlichkeit. Heute regelt nämlich § 25 Abs. 3, dass die behandelten Traktanden und die gefassten Beschlüsse, soweit sie nicht offensichtlich dem Amtsgeheimnis unterliegen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Diskretion verlangen, den Mitgliedern des Gemeinderates schriftlich und so schnell wie möglich zur Kenntnis zu bringen sind. Diese Bestimmung wird nun verdeutlicht und erweitert. Nicht erst die behandelten Traktanden (heute nachgängig zur Sitzung) sondern schon die Traktandenliste (vorgängig zur Sitzung) sollen ihm zugestellt werden. So können Fraktionskolleginnen und -kollegen rechtzeitig mit ihren Vertretern in der GRK Kontakt aufnehmen, falls sie dies wünschen. Weiter kann der bestehende Hinweis auf das Amtsgeheimnis gestrichen werden. Amtsgeheimnisse gibt es nur sehr wenige und auch die Mitglieder des Gemeinderates sind ja verpflichtet solche zu wahren, wenn sie ihnen Kraft ihres Amtes, was nun der Fall ist, mitgeteilt werden. Andernfalls machen sie sich strafbar. Trotz Orientierung des Gemeinderates bleiben nicht öffentliche Geschäfte natürlich weiterhin nicht öffentlich.

Absatz 3 lautet neu wie folgt:

³Den Mitgliedern des Gemeinderats ist vor der Sitzung die Traktandenliste und danach die gefassten Beschlüsse, soweit sie nicht aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Diskretion verlangen, schriftlich und so schnell wie möglich zur Kenntnis zu bringen.

Weiter ist § 25 Abs. 1 lit. k) an die inzwischen erfolgte neue kantonale Gesetzgebung anzupassen. Neu muss diese Bestimmung wie folgt lauten:

"k) Festlegung der Freinächte nach § 25 des Wirtschaftsgesetzes."

Diese Änderung gilt bereits seit der im Jahre 1997 erfolgten gesetzlichen Änderung auf Kantonsstufe. Nun erfolgt die formelle Anpassung.

9. Meldewesen / Anpassungen aufgrund der Registerharmonisierung

Im Hinblick auf die registergeschützte Volkszählung 2010 hat der Bund praktisch sämtliche Aufgaben an die Kantone und Gemeinden delegiert. Um die Volkszählung durchführen zu können, wird es nötig sein, in Solothurn eine sog. "physische Wohnungsnummerierung" einzuführen, damit sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner sowohl einem Gebäude, als auch einer Wohnung zugewiesen werden können. Dies setzt voraus, dass die Mietverträge diese physische Nummerierung enthalten. Die entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen werden ebenfalls geschaffen. Vorausschauend ist deshalb der Wohnungsnachweis auch in der Gemeindeordnung zu verankern. Deshalb ist § 20 Abs. 1 zu ergänzen, wobei bei dieser Gelegenheit auch die übrigen notwendigen Dokumente für eine Anmeldung aufgeführt werden.

Der Aufwand im Zusammenhang mit Wochen-Aufenthalterinnen und -Aufenthaltern hat enorm zugenommen. Der Bereich Schriften der Einwohnerdienste trifft bereits anlässlich der Anmeldung Abklärungen, wie der Wochenaufenthalt begründet wird und wie lange er gegebenenfalls akzeptiert werden kann. Periodisch wird dann später geprüft, ob sich die Verhältnisse verändert haben und ob der Wochenaufenthalt noch gerechtfertigt ist, denn es geht ja schliesslich darum abzuklären, ob diese Personen nicht doch zu steuerpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohnern geworden sind. Für diesen Aufwand ist eine Gebühr von Fr. 20.-- nicht kostendeckend. Deshalb sind die Gebühren für die Entgegennahme einer Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt auf Fr. 50.--, resp. auf Fr. 100.-- für eine Verlängerung zu erhöhen. Entsprechend ist der Gebührentarif anzupassen.

Einleitend weist **Gaston Barth** in seiner Eigenschaft als Leiter Rechts- und Personaldienst für die detaillierte Begründung zum vorliegenden Geschäft auf die Seiten 20 ff. in der Botschaft sowie auf den Beschlussesentwurf hin, der im Internet und vor der heutigen Sitzung im Foyer eingesehen werden konnte. Ausgangspunkt für die Überprüfung der Gemeindeordnung bildete die Teilrevision des Gemeindegesetzes vom 26. Januar 2005, die seit dem 1. Juli 2005 in Kraft ist. Weil den Gemeinden mit dieser Revision neue Möglichkeiten eingeräumt wurden, beschloss die Stadtverwaltung anlässlich eines Chefbeamtenseminars, eine Themenliste für eine mögliche Revision der Gemeindeordnung zu erarbeiten. Der Referent erläutert die einzelnen Möglichkeiten, die den Gemeinden aufgrund des teilrevidierten Gemeindegesetzes zur Verfügung stehen würden.

In der Folge setzte der Stadtpräsident zur Abklärung der offenen Fragen eine 15-köpfige Arbeitsgruppe ein, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderates und der Verwaltung. Die eingesetzte Arbeitsgruppe diskutierte im Rahmen von 10 Sitzungen eine lange Themenliste. Mit dem Botschaftstext liegt der Gemeindeversammlung heute das Ergebnis der intensiven Diskussionen vor. Gestützt auf den Umfang und Inhalt der beantragten Anpassungen, entschloss sich die Arbeitsgruppe für eine Teilrevision der Gemeindeordnung.

Nach eingehender Diskussion der Vorteile und Nachteile entschied man sich, die ordentliche Gemeindeorganisation beizubehalten. Ein wesentlicher Grund für die Beibehaltung des heutigen Systems war auch, dass man die Gemeindeversammlung nicht abschaffen wollte. Auch die formelle Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung wurde von der Arbeitsgruppe abgelehnt, weil man der Meinung war, dass die bisherigen Regelungen und Organisationsform für eine effiziente Verwaltung genügen.

Folgende Lösungsvorschläge liegen heute vor: Die Wahl des/der Vize-Stadtpräsidenten/-in soll weiterhin vom Volk an der Urne erfolgen. Gestützt auf eine entsprechende Umfrage bei den Kommissionen wurde davon abgesehen, die Kommissionen generell zu verkleinern. Eine Ausnahme besteht bei der Jugendkommission, bei der die Mitgliedschaft von 9 auf 7 Mitglieder reduziert wird. Da die der Jugendkommission angehörende Fachinstitutionen mit der Beschränkung der Mitgliedschaft auf Personen innerhalb der Stadt Solothurn Mühe hatten, geeignete Personen zu finden, sollen neu die Vertretungen der professionellen Jugendarbeit (Altes Spital), der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendverbände und der Sozialen Dienste nicht mehr als Mitglieder, sondern als Referenten beigezogen werden können. Damit können auch auswärtige Vertreterinnen und Vertreter dieser Institutionen in der Jugendkommission mitwirken. Weiter wurde als Antrag an die Gemeindeversammlung beschlossen, dass es neu nur noch 1 Wahlbüro, bestehend aus 15 Mitgliedern und 30 Ersatzmitgliedern, geben soll.

Der Gemeinderat beantragt ferner, die Aufhebung der Kommission für öffentliche Sicherheit mangels Vorliegen eines sinnvollen Aufgabenbereichs. Zudem wurde die Kommission für Umwelt und Energie in ihrer bisherigen Form aufgehoben. Ein Teil ihrer Aufgaben soll durch eine 20-prozentige Aufstockung des Personals in der Stadtverwaltung übernommen werden. Weiter wurden die strategischen Fragen im Umweltbereich der Planungskommission übertragen, welche neu in „Kommission für Planung und Umwelt“ umbenannt werden soll.

Ferner erachtet es der Gemeinderat als angezeigt, dass jedes Mitglied in einer Kommission künftig eine Stellvertretung haben soll. So soll auch jede im Gemeinderat vertretene Partei mindestens ein Ersatzmitglied erhalten. Entsprechend erhöht sich gegebenenfalls die vom Gemeinderat festgelegte Anzahl Ersatzmitglieder.

Ein weiterer Punkt der Teilrevision der Gemeindeordnung bildet die Abschaffung des Beamtenstatus auf allen Stufen der Verwaltungen und dessen Überführung in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis. Davon ausgenommen sind die zwingenden Vorgaben des Gemeindegesetzes, wonach für die an der Urne gewählten Personen – den Stadtpräsidenten und die Vizestadtpräsidentin – weiterhin das Beamtenverhältnis gilt. Dies führt insbesondere auch zu einer Anpassung der kommunalen Dienst- und Gehaltsordnung, weil die Wahl- und Anstellungskompetenzen entsprechend anzupassen sind. Neu werden die Chefbeamten unter der neuen Bezeichnung „Verwaltungsleiter“ durch die Gemeinderatskommission gewählt. Die Wahl der Abteilungschefs und der Polizisten soll künftig durch den Personaldienst erfolgen.

Mit der letzten Revision des Gemeindegesetzes wurden bestimmte Vorgaben an eine professionelle Rechnungsprüfung bestimmt. Die heutigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erfüllen diese verlangten Vorgaben für qualifizierte Fachpersonen. Solange solche Fachpersonen weiterhin zur Verfügung stehen, stellt sich ein Wechsel von der Rechnungsprüfung zu einer externen Expertin als Revisionsstelle somit nicht. Vorsorglich wird jedoch beantragt, in die Gemeindeordnung neu die Möglichkeit aufzunehmen, dass im Bedarfsfall eine externe professionelle Rechnungsprüfung mit der Revisionsaufgabe beauftragt werden kann.

Bei der beantragten Anpassung der Finanzkompetenzen geht es grundsätzlich um eine lineare Erhöhung der bisherigen Kompetenzen um rund 20 %. Der Referent verweist für die Einzelheiten auf den Botschaftstext gemäss Seite 23 f.

Weiter werden bei der Kompetenzordnung der Gemeinderatskommission zwei Änderungen beantragt. Zum einen soll der Gemeinderat zukünftig frühzeitig über die Geschäfte orientiert werden, die in der Gemeinderatskommission vorberaten werden. So sollen den Mitgliedern des Gemeinderates neu vor der Sitzung die Traktandenliste und danach die gefassten Be-

schlüsse, soweit sie nicht aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Diskretion verlangen, schriftlich und so schnell wie möglich zur Kenntnis gebracht werden. Weiter wird eine kleine redaktionelle Anpassung ans neue kantonale Wirtschaftsgesetz beantragt.

Unter den Stichworten „Meldewesen und Anpassungen aufgrund der Registerharmonisierung“ wurde einerseits eine kommunale Rechtsgrundlage für einen Wohnungsnachweis geschaffen. Andererseits sollen die Gebühren im Zusammenhang mit dem Wochenaufenthalt auf ein kostendeckendes Niveau angehoben werden, was eine entsprechende Anpassung des Gebührentarifs bedingt.

Wie Stadtpräsident **Kurt Fluri** festhält, traf sich die Arbeitsgruppe – deren Zusammensetzung aus Seite 20 der Botschaft hervorgeht – zu 10 Sitzungen. Die erste Sitzung fand im November 2006 statt. Man wollte sich bewusst Zeit lassen, um dieses wichtige Geschäft ohne Zeitdruck eingehend beraten zu können. Die verschiedenen Teilbereiche der Revision wurden auch in den Fraktionen und im Gemeinderat behandelt. Im Dezember 2008 beschloss der Gemeinderat einstimmig Eintreten auf die Teilrevision der Gemeindeordnung. Am 27. Januar 2009 setzte sich der Gemeinderat auch materiell mit dem Geschäft auseinander, wobei der vorliegende Beschlussesentwurf zur Teilrevision der Gemeindeordnung mit 25 Ja-Stimmen – ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen – beschlossen wurde.

Eintretensdiskussion

Das Wort zum Eintreten wird nicht verlangt.

Eintreten wird nicht bestritten. Es gibt weder Gegenstimmen noch Enthaltungen.

Somit wird Eintreten einstimmig beschlossen.

Detailberatung

Die vom Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedete Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Beschlussesentwurf vom 27. Januar 2009 wird im Detail ziffern- und buchstabenweise durchberaten.

Klaus Koschmann ist über die unter lit. p) des Beschlussesentwurfs zu § 41 Abs. 1 Satz 2 beantragte, neue Formulierung gestolpert. Er hat nichts dagegen einzuwenden, dass die Jugendkommission neu die Vertreterinnen und Vertreter der involvierten Institutionen anstatt als Mitglieder als Referenten beiziehen können soll. Gestört hat er sich aber über den Begriff der „professionellen Jugendarbeit“ in § 41 Abs. 1 Satz 2. Er weist darauf hin, dass es in der Stadt Solothurn auch viel sehr gute „nichtprofessionelle“ Jugendarbeit gibt. Dabei gilt es insbesondere die Sportvereine und den Sportverband zu erwähnen. Bei der beantragten Formulierung stellt sich die Frage, ob Vertretungen der nichtprofessionellen Jugendarbeit nicht als Referenten beigezogen werden dürfen. Der Referent ist der Ansicht, dass auch solche Institutionen von der Jugendkommission müssten beigezogen werden dürfen. Weiter stellt sich die Frage, ob die explizite Erlaubnis der Jugendkommission zum Beizug von externen Referenten im Umkehrschluss bedeutet, dass die übrigen Kommissionen keine auswärtigen Referenten einladen dürfen, um sich fachkundig zu machen. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten beantragt Klaus Koschmann deshalb, § 41 Abs. 1 Satz 2 des Beschlussesentwurfs zu streichen.

Gaston Barth erläutert, dass die Formulierung von § 41 Abs. 1 Satz 2 in Absprache mit der Jugendkommission deshalb so ausgefallen ist, weil der Gemeinderat in der Gemeindeordnung bei der Besetzung der Jugendkommission verpflichtet wird, die Vertretungen der pro-

fessionellen Jugendarbeit, die kirchliche Jugendarbeit, die Jugendverbände und die Sozialen Dienste angemessen zu berücksichtigen. Deshalb war man im Rahmen der Teilrevision um eine Formulierung bemüht, welche die genannten Institutionen nicht gänzlich auslädt. Selbstverständlich ist es allen Kommissionen weiterhin freigestellt, bei Bedarf Fachleute und Referenten beizuziehen. Dies entspricht der gängigen Praxis, auch wenn dieser Grundsatz nicht in einem Reglement verankert ist.

Der Referent hätte grundsätzlich gegen eine Streichung des bemängelten Satzes – solange dies zu keiner Praxisänderung führt – nicht einzuwenden, weist aber darauf hin, dass man damit die traditionelle Handhabung möglichst beibehalten wollte. Mit der „kann“ Formulierung wurde angestrebt, dass die Referenten nicht immer, sondern nur bei Bedarf von der Jugendkommission beigezogen werden.

Wie **Jürgen Hofer** in seiner ehemaligen Funktion als Vertreter des Alten Spitals ausführt, gab es noch einen weiteren Grund für die vorgeschlagene Formulierung von § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung. Früher war es so, dass er als damaliger Betriebsleiter des Alten Spitals nur Mitglied der Jugendkommission war, weil er der einzige Vertreter dieser Institution war, der in der Stadt Solothurn Wohnsitz hatte. Die Fachleute des Alten Spitals konnten aufgrund der geltenden Regelung keinen Einsitz in die Jugendkommission nehmen. Die beantragte Formulierung von Satz 2 soll somit ermöglichen, dass auch fachkundige Referenten, die nicht in Solothurn wohnen, von der Jugendkommission beigezogen werden können. Deshalb möchte der Referent beliebt machen, den Satz 2 von § 41 Abs.1 in der vorgeschlagenen Form zu belassen.

Der Antrag von Klaus Koschmann um Streichung von Ziff. 1 lit. p) § 41 Abs. 1 Satz 2 des Beschlussesentwurfs wird grossmehrheitlich bei vielen Enthaltungen abgelehnt.

Fortsetzung der Detailberatung

Es werden keine weiteren Wortmeldungen angebracht. Es werden keine Fragen gestellt und auch keine Bemerkungen angebracht. Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

Über den Antrag des Gemeinderates gemäss Beschlussesentwurf vom 27. Januar 2009 wird gesamthaft abgestimmt.

Der Antrag wird ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen gutgeheissen.

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates wird einstimmig bei 4 Enthaltungen

beschlossen:

Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996 wird gemäss Beschlussesentwurf vom 27. Januar 2009 beschlossen.

Verteiler

als Dispositiv (am 25. Juni 2009) an:

Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4509 Solothurn (mit Brief)

Kommission für öffentliche Sicherheit

DGO-Kommission

Stadtpolizei (3)

Finanzverwaltung (2)

Als Auszug an:

Rechts- und Personaldienst

ad acta 8/1, 13/1

23. Juni 2009

Geschäfts-Nr. 3

3. Teilrevision Reglement über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe durch die Stadt Solothurn vom 12. Dezember 1979

Referent: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Botschaft vom 3. Juni 2009
Antrag Gemeinderat vom 26. Mai 2009

1. Ausgangslage

Anlass für die Teilrevision des Reglements über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe durch die Stadt Solothurn bildet die bundesgerichtliche Rechtsprechung und der im Herbst 2008 in der Branchenpresse publizierte Artikel der Hotelleriesuisse. Daraus geht hervor, dass aus Sicht der Mehrwertsteuer zwischen der Kur- und Beherbergungstaxe zu unterscheiden ist. So wird die Kurtaxe als öffentlich-rechtliche Abgabe vom Gast (Hotel- und Ferienwohnungsgast) geschuldet und beruht auf einem Kurtaxenreglement. Das Steuersubjekt ist in diesem Fall der Gast, der Steuersatz der Mehrwertsteuer bei einer separaten Verrechnung beträgt 0.0 %. Demgegenüber wird die Beherbergungstaxe als Abgabe an Kanton, Gemeinden, Tourismusorganisationen etc. bezeichnet, für die nur der Hotelier abgabepflichtig ist und die auf der Basis von Logiernächten berechnet wird. Da diese Taxe lediglich in Verbindung mit einer Übernachtung erhoben wird, kommt hier – ob separat in Rechnung gestellt oder nicht – der Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3.6 % zur Anwendung.

Gemäss § 1 des geltenden Reglements über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe durch die Stadt Solothurn vom 12. Dezember 1979 erhebt die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn eine Beherbergungsabgabe. Obwohl die fragliche Abgabe, die gemäss § 3 explizit von den Gästen zu entrichten und deren Reinertrag laut § 2 ausschliesslich zur Tourismuswerbung für die Stadt Solothurn zu verwenden ist, eindeutig den Charakter einer Kurtaxe aufweist, könnte sich die unpräzise Bezeichnung der Abgabe sowie der Umstand, dass diese gemäss geltendem Recht von den Gästen lediglich für Logiernächte in Hotels, Gasthöfen und Gruppenunterkünften, nicht jedoch für solche in Ferienwohnungen zu entrichten ist, für die städtischen Hoteliere hinsichtlich der Mehrwertsteuerpflicht als problematisch erweisen. Zur Behebung der aufgezeigten Ungereimtheiten und Anpassung an die neuen Gegebenheiten beantragt daher der Rechts- und Personaldienst in Zusammenarbeit mit Region Solothurn Tourismus, das bestehende Reglement abzuändern und zu ergänzen. Insbesondere sind die Begriffe „Beherbergungsabgabe“ durch „Kurtaxe“ und „Verkehrsverein“ durch die aktuelle Bezeichnung „Region Solothurn Tourismus“ zu ersetzen. Da inhaltlich also keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, handelt es sich lediglich um eine Teilrevision.

2. Notwendige Anpassungen

Das Reglement über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe durch die Stadt Solothurn vom 12. Dezember 1979 mit Änderungen vom 13. Dezember 1994, welches als rechtsetzendes Reglement von der Gemeindeversammlung erlassen wurde, ist wie folgt abzuändern beziehungsweise zu ergänzen:

Titel des Reglements

Die Bezeichnung des Reglements ist wie folgt zu ändern:

„Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Stadt Solothurn vom 12. Dezember 1979“

Mit der Umbenennung der Beherbergungsabgabe in Kurtaxe wird verdeutlicht, dass die fragliche Abgabe – wie bereits unter dem geltenden kommunalen Recht – eine öffentlich-

rechtliche Abgabe darstellt, die dem Hotel- und Ferienwohnungsgast als Schuldner der Leistung neben den Beherbergungskosten separat in Rechnung gestellt, ausschliesslich zur Tourismuswerbung verwendet wird und somit Mehrwertsteuerbefreit ist. In den §§ 1 bis 10 ist der Begriff „Beherbergungsabgabe“ ebenfalls durch das Wort „Kurtaxe“ zu ersetzen.

§ 1 (Erhebung einer Kurtaxe)

In § 1 wird bestimmt, dass eine Beherbergungsabgabe erhoben wird. Diese Bestimmung ist wie folgt zu ändern:

„Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn erhebt eine Kurtaxe.“

§ 2 (Verwendungszweck)

In § 2 ist unter dem geltenden Recht geregelt, dass der Reinertrag dieser Abgabe ausschliesslich zur Tourismuswerbung für die Stadt Solothurn verwendet wird. Diese Bestimmung ist durch folgende Änderung zu präzisieren:

„Der gesamte Reinertrag dieser Kurtaxe wird ausschliesslich für die Tourismusförderung Region Solothurn Tourismus (RSOT) zur Verfügung gestellt.“

Die geltende Bestimmung ist insofern zu präzisieren, als dass der Reinertrag, welcher bereits bisher gesamthaft zur Tourismuswerbung für die Stadt Solothurn eingesetzt wurde, nun explizit Region Solothurn Tourismus unter Bindung an den bisherigen Verwendungszweck zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 (Schuldner)

In § 3 ist heute geregelt, dass die Abgabe von den Gästen der in der Stadt Solothurn gelegenen Hotels, Gasthöfen und Gruppenunterkünften, die gewerbsmässig gegen Entgelt Personen beherbergen, zu entrichten ist. Dieser Paragraph ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen resp. abzuändern:

„Die Kurtaxe ist von den Gästen der in der Stadt Solothurn gelegenen Hotels, Gruppenunterkünften inkl. Jugendherbergen, Campingplätzen und Ferienwohnungen, die gewerbsmässig gegen Entgelt Personen beherbergen, zu entrichten.“

Da im Hinblick auf den Zweck der Kurtaxe dem Grundsatz nach keine unterschiedliche Behandlung angezeigt ist, ob der Gast in einem Hotel, in einer Jugendherberge oder einer Ferienwohnung logiert, ist § 3 an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Neu schuldet somit auch derjenige Gast eine Kurtaxe, welcher eine Jugendherberge, einen Campingplatz oder eine Ferienwohnung, die gewerbsmässig gegen Entgelt Personen beherbergen, als Übernachtungsmöglichkeit wählt. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass in der Stadt Solothurn bei Erlass des geltenden Reglements im Jahre 1979 noch keine Ferienwohnungen vermietet wurden. Des Weiteren ist in § 3 der veraltete Begriff „Gasthof“ gänzlich zu streichen.

§ 4 (Berechnung)

In § 4 ist der Begriff „Abgabe“ durch „Kurtaxe“ zu ersetzen, weshalb er wie folgt lautet.

„Die Kurtaxe wird aufgrund der in den genannten Betrieben verbrachten Logiernächte erhoben.“

§ 5 (Gebührenrahmen)

§ 5 Abs. 1 der geltenden Fassung sieht vor, dass die Abgabe für alle pflichtigen Personen pro Logiernacht in Hotels Fr. 3.--, in Gasthöfen Fr. 2.-- und in Gruppenunterkünften (z.B. Jugendherberge) Fr. 1.-- beträgt. § 5 ist wie folgt abzuändern und durch einen neuen zweiten Absatz zu ergänzen:

„¹Die Kurtaxe beträgt für alle pflichtigen Personen pro Logiernacht:

- | | |
|---|----------|
| a) in Hotels | Fr. 3.-- |
| b) in Gruppenunterkünften inkl. Jugendherbergen | Fr. 2.-- |
| c) auf Campingplätzen | Fr. 2.-- |
| d) Ferienwohnungen | Fr. 2.-- |

²Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr reduziert sich die Kurtaxe um jeweils Fr. 1.--.

³Der Gemeinderat kann nach Massgabe zusätzlicher Dienstleistungen sowie weiterer veränderter Verhältnisse die Kurtaxe bis auf höchstens Fr. 5.-- erhöhen.“

Im Vergleich mit den durch die umliegenden Städte erhobenen Kurtaxen erscheint die Erhebung der aufgeführten Abgaben pro Logiernacht als angemessen. Des Weiteren wird mit der Abstufung Fr. 3.-- pro Logiernacht in einem Hotel, respektive Fr. 2.-- für eine Übernachtung in den übrigen Betrieben dem Umstand Rechnung getragen, dass Gruppenunterkünfte, Campingplätze und Ferienwohnungen mehrheitlich von Schulklassen, Jugendlichen oder Familien gewählt werden, die auf eine preisgünstige Übernachtungsmöglichkeit angewiesen sind und im Gegensatz zu Hotelgästen, die vor allem während einzelnen Nächten in der Stadt logieren, meist mehrere Logiernächte im entsprechenden Betrieb verbringen. Bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist im Vergleich mit den umliegenden Städten die Erhebung einer um jeweils Fr. 1.-- reduzierten Kurtaxe vertretbar. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Kinder in den meisten Betrieben bereits einen vergünstigten Übernachtungstarif geniessen. Es ist daher nicht angezeigt, Kinder bis zum Erreichen einer gewissen Altersgrenze gänzlich von der Pflicht zur Bezahlung einer Kurtaxe zu entbinden.

§ 6 (Erhebung und Ablieferung)

In § 6 wird u.a. bestimmt, dass die Betriebe die erhobene Abgabe dem Verkehrsverein abliefern. Dieser Paragraph ist wie folgt zu präzisieren:

„Die Betriebe gemäss § 3 erheben die Kurtaxe bei den pflichtigen Gästen und liefern die geschuldeten Beträge bis zum 10. des nachfolgenden Monats Region Solothurn Tourismus ab. Die Betriebe haften für die Erhebung und Ablieferung der Kurtaxe.“

§ 7 (Kontrolle)

Im geltenden § 7 ist ebenfalls der Begriff „Verkehrsverein“ durch die aktuelle Bezeichnung „Region Solothurn Tourismus“ zu ersetzen, weshalb die besagte Bestimmung wie folgt abzuändern ist:

„Zur Kontrolle der Kurtaxenablieferung haben die Betriebe das offizielle Formular von Region Solothurn Tourismus auszufüllen und nach dessen Weisung periodisch einzureichen. Region Solothurn Tourismus kann bei den Betrieben Nachkontrollen durchführen.“

§ 8 (Sanktion)

Auch in § 8 ist der Begriff „Verkehrsverein“ durch „Region Solothurn Tourismus“ zu ersetzen. Hiernach lautet § 8 wie folgt:

„Kommt ein Betrieb seinen Verpflichtungen gemäss §§ 6 und 7 trotz Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt Region Solothurn Tourismus die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemässigem Ermessen fest (§ 9 bleibt vorbehalten).“

§ 9 (Strafbestimmung)

In § 9 ist der Begriff „Abgabe“ respektive „Beherbergungsabgabe“ durch die neue Bezeichnung „Kurtaxe“ zu ersetzen. Ebenfalls wird die Bussandrohung von Fr. 150.-- auf Fr. 300.-- erhöht, weshalb die genannte Bestimmung wie folgt abzuändern ist:

„Mit Busse bis zu Fr. 300.-- wird bestraft:

- a) der Gast, der auf Aufforderung hin die Zahlung verweigert;
- b) der Besitzer oder Leiter eines Betriebes, der
 - eine geschuldete Kurtaxe nicht bezieht;
 - unrichtige Angaben über die Erhebungspflicht macht;
 - die Kurtaxe nicht abliefern.“

Gemäss § 6 Abs. 2 der geltenden Fassung des kantonalen Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (BGS 125.12) beurteilt der Friedensrichter als Strafrichter die Übertretungen des Gemeindestrafrechts und kann u.a. Bussen bis zum Höchstbetrag von Fr. 300.-- aussprechen. In Übereinstimmung mit dieser Bestimmung ist die bisherige Strafandrohung mit Busse bis zu Fr. 150.-- auf Fr. 300.-- zu erhöhen.

§ 10 (Nachträgliche Ablieferungspflicht)

§ 10 Abs. 1 ist wie folgt zu präzisieren:

„Wird eine Busse ausgesprochen, sind die Region Solothurn Tourismus entgangenen Kurtaxen nachträglich abzuliefern.“

Auch wenn gemäss § 1 die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn die Kurtaxe erhebt und somit Gläubiger der öffentlich-rechtlichen Abgabe ist, stellt sich aufgrund des in § 2 definierten, ausschliesslichen Verwendungszwecks Region Solothurn Tourismus als Empfängerin der Kurtaxe dar, weshalb in § 10 die Bezeichnung „Gemeinde“ durch „Region Solothurn Tourismus“ zu ersetzen ist.

3. Schlussbemerkungen

Durch die Umbenennung der „Beherbergungsabgabe“ in „Kurtaxe“ und das Ersetzen des Begriffes „Verkehrsverein“ durch „Region Solothurn Tourismus“ wird das geltende Reglement den neuen Gegebenheiten, insbesondere den neuen Terminologien, angepasst. Damit wird unmissverständlich klargestellt, dass die Kurtaxe als vom Gast geschuldete öffentlich-rechtliche Abgabe von der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ausschliesslich zur Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der Tourismusförderung zur Verfügung gestellt wird, somit als Subvention zu qualifizieren und damit nicht steuerbar ist.

Gaston Barth verweist für die Begründung auf die Seiten 26 bis 30 der Botschaft, aus der die beantragten Änderungen detailliert hervorgehen. Grund für die vorgeschlagene Teilrevision bildet ein Urteil des Bundesgerichts, aus dem hervorgeht, dass in Bezug auf die Mehrwertsteuer zwischen der Kur- und der Beherbergungsabgabe zu unterscheiden ist. So ist die Kurtaxe mehrwertsteuerbefreit. Hingegen kommt bei der Beherbergungsabgabe der Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3,6 % zur Anwendung. Da die Beherbergungsabgabe gemäss geltendem Reglement der Stadt Solothurn eindeutig den Charakter einer Kurtaxe aufweist, war eine entsprechende Anpassung angezeigt. Der Referent betont, dass mit der Teilrevision klar signalisiert werden soll, dass mit dem Umbenennen der bisher zu entrichtenden Gebühr von «Beherbergungsabgabe» in neu «Kurtaxe» diese nach wie vor nicht der Mehrwertsteuerpflicht unterstehe. Mit der Teilrevision des vorliegenden Reglements wird einer ursprünglichen Anregung der Solothurner Hoteliers und Region Solothurn Tourismus entsprochen. Bei dieser Gelegenheit können gleichzeitig veraltete Begrifflichkeiten angepasst werden. Ferner wird vorgeschlagen, die §§ 3 und 5 durch weitere Betriebe – wie Jugendherbergen, Campingplätze und Ferienwohnungen – zu ergänzen, die heute kurtaxenpflichtige Gäste beherbergen. Weiter soll gemäss § 5 Abs. 2 des Reglements für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr neu eine um Fr. 1.-- reduzierte Kurtaxe erhoben werden. Die beantragte Anpassung des Reglements entstand in Zusammenarbeit mit Jürgen Hofer,

Direktor Region Solothurn Tourismus, bei dem sich der Referent bei dieser Gelegenheit ganz herzlich bedanken möchte.

Eintretensdiskussion

Das Wort zum Eintreten wird nicht verlangt.

Eintreten wird nicht bestritten. Es gibt weder Gegenstimmen noch Enthaltungen.

Somit wird Eintreten einstimmig beschlossen.

Detailberatung

Die vom Gemeinderat am 26. Mai 2009 beschlossene Teilrevision des Reglements über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe durch die Stadt Solothurn vom 12. Dezember 1979 gemäss Seite 26 bis 27 der Botschaft wird ziffern- respektive buchstabenweise durchberaten.

Marguerite Misteli Schmid möchte gerne zu Ziff. 1 lit. d) § 3 wissen, ob „Bed and Breakfast“ als Übernachtungsmöglichkeit nicht auch genannt sein müsste. Sie erachtet es als problematisch, dass es sich dabei um eine geschlossene Aufzählung handelt.

Gaston Barth gibt die Frage an Jürgen Hofer weiter, weil ihm nicht bekannt ist, ob es in der Stadt Übernachtungsmöglichkeiten wie „Bed and Breakfast“ gibt.

Gemäss **Jürgen Hofer** gibt es zurzeit kein „Bed and Breakfast“ in der Stadt Solothurn.

Gaston Barth ist somit der Ansicht, dass man allenfalls prüfen müsste, ob „Bed and Breakfast“ nicht doch unter den Begriff „Hotels“ zu subsumieren wären, sollte es zukünftig in der Stadt solche Übernachtungsmöglichkeiten geben.

Zu Ziff. 1 lit. f) § 5 Abs. 2 der beantragten Teilrevision fragt **Thomas Kaegi**, ob es tatsächlich die Meinung sein soll, dass Kinder ab der Geburt eine Kurtaxe entrichten müssen.

Gemäss **Jürgen Hofer** werden grundsätzlich von den Hotels für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr keine Übernachtungsgebühren verlangt. Es handelt sich dabei um eine standardisierte Regelung der Hotellerie, weshalb es keiner expliziten Regelung im Reglement bedurfte. Müssen für Kinder keine Übernachtungsgebühren bezahlt werden, ist auch keine Kurtaxe geschuldet.

Auf eine weitere Wortmeldung von **Fritz Geissbühler** zu lit. f) § 5 Abs. 2 bemerkt **Gaston Barth**, dass er grundsätzlich davon ausgegangen ist, dass mit der vorgeschlagenen Regelung für jedes Kind – auch für jene unter fünf Jahren – bei einer kostenpflichtigen Übernachtung in einem Hotel oder einem entsprechenden Betrieb eine Kurtaxe geschuldet werde. Er zeigt sich aufgrund der Wortmeldungen aber gerne bereit, zur Präzisierung den Absatz 2 durch den Satz „Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr wird keine Kurtaxe erhoben“ zu ergänzen.

Der aufgrund der Wortmeldung von Thomas Kaegi formulierte Antrag von Gaston Barth betreffend die Ergänzung von § 5 Abs. 2 um den Satz „Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr wird keine Kurtaxe erhoben“ wird grossmehrheitlich gutgeheissen.

Fortsetzung der Detailberatung

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Zu den zwei Anträgen des Gemeinderates werden keine weiteren Fragen gestellt und auch keine Bemerkungen angebracht.

Über die beiden bereinigten Anträge des Gemeinderates gemäss Seite 26 und 27 der Botschaft wird gesamthaft abgestimmt.

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates und die geführte Diskussion wird bei einer Enthaltung einstimmig

beschlossen:

1. Das Reglement über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe durch die Stadt Solothurn vom 12. Dezember 1979 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel des Reglements lautet neu wie folgt:

„Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Stadt Solothurn vom 12. Dezember 1979“

b) § 1 lautet neu wie folgt:

„Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn erhebt eine Kurtaxe.“

c) § 2 lautet neu wie folgt:

„Der gesamte Reinertrag dieser Kurtaxe wird ausschliesslich für die Tourismusförderung Region Solothurn Tourismus (RSOT) zur Verfügung gestellt.“

d) § 3 lautet neu wie folgt:

„Die Kurtaxe ist von den Gästen der in der Stadt Solothurn gelegenen Hotels, Gruppenunterkünften inkl. Jugendherbergen, Campingplätzen und Ferienwohnungen, die gewerbmässig gegen Entgelt Personen beherbergen, zu entrichten.“

e) § 4 Satz 1 lautet neu wie folgt:

„Die Kurtaxe wird aufgrund der in den genannten Betrieben verbrachten Logiernächte erhoben.“

f) § 5 lautet neu wie folgt:

„¹Die Kurtaxe beträgt für alle pflichtigen Personen pro Logiernacht:

- | | |
|---|----------|
| a) in Hotels | Fr. 3.-- |
| b) in Gruppenunterkünften inkl. Jugendherbergen | Fr. 2.-- |
| c) auf Campingplätzen | Fr. 2.-- |
| d) Ferienwohnungen | Fr. 2.-- |

²Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr reduziert sich die Kurtaxe jeweils um Fr. 1.--. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr wird keine Kurtaxe erhoben.

³Der Gemeinderat kann nach Massgabe zusätzlicher Dienstleistungen sowie weiterer veränderter Verhältnisse die Kurtaxe bis auf höchstens Fr. 5.-- erhöhen.“

g) § 6 lautet neu wie folgt:

„Die Betriebe gemäss § 3 erheben die Kurtaxe bei den pflichtigen Gästen und liefern die geschuldeten Beträge bis zum 10. des nachfolgenden Monats Region Solothurn Tourismus ab. Die Betriebe haften für die Erhebung und Ablieferung der Kurtaxe.“

h) § 7 lautet neu wie folgt:

„Zur Kontrolle der Kurtaxenablieferung haben die Betriebe das offizielle Formular von Region Solothurn Tourismus auszufüllen und nach dessen Weisung periodisch einzureichen. Region Solothurn Tourismus kann bei den Betrieben Nachkontrollen durchführen.“

i) § 8 lautet neu wie folgt:

„Kommt ein Betrieb seinen Verpflichtungen gemäss §§ 6 und 7 trotz Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt Region Solothurn Tourismus die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen fest (§ 9 bleibt vorbehalten).“

j) § 9 lautet neu wie folgt:

„Mit Busse bis zu Fr. 300.-- wird bestraft:

- e) der Gast, der auf Aufforderung hin die Zahlung verweigert;
- f) der Besitzer oder Leiter eines Betriebes, der
 - eine geschuldete Kurtaxe nicht bezieht;
 - unrichtige Angaben über die Erhebungspflicht macht;
 - die Kurtaxe nicht abgeliefert.“

k) § 10 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

„Wird eine Busse ausgesprochen, sind die Region Solothurn Tourismus entgangenen Kurtaxen nachträglich abzuliefern.“

2. Die neuen Bestimmungen treten auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Anmerkung der Protokollführerin:

Abklärungen haben ergeben, dass die kantonale rechtlich vorgeschriebene Genehmigungspflicht für Strafbestimmungen in Verordnungen der Gemeinden nicht mehr besteht. Folglich tritt das teilrevidierte Reglement über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe durch die Stadt Solothurn vom 12. Dezember 1979 bereits mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2009 in Kraft.

Verteiler

als Dispositiv (am 1. Juli 2009) an:

Herr Jürgen Hofer, Direktor Region Solothurn Tourismus, Hauptgasse 69, 4500 Solothurn

als Auszug an:

Rechts- und Personaldienst
ad acta 24/5

23. Juni 2009

Geschäfts-Nr. 4

4. Gemeindeinitiative: "Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung bringen"

Referent: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Botschaft vom 3. Juni 2009
Antrag Gemeinderat vom 26. Mai 2009

Kurzbegründung

Seit Jahren wird in der Schweiz propagiert, dass die Handlungs- und die Finanzverantwortung von ein und derselben Stelle wahrgenommen werden muss. Das ist auch völlig logisch. Wer für die Bezahlung eines Produktes aufkommen muss, wird sich hüten, eine nicht oder kaum bezahlbare Bestellung aufzugeben. Diese Regel gilt im privaten, im geschäftlichen und im öffentlichen Bereich gleichermaßen.

Der Kanton Solothurn hat seine Einflussmöglichkeiten auf die Volksschule in den letzten Jahren kontinuierlich zulasten der Einwohnergemeinden ausgebaut. Folglich drängt sich eine stärkere finanzielle Beteiligung des Kantons geradezu auf. Das Ziel, nämlich die Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung zu bringen, wird mit der Initiative nicht erreicht. Es ist aber ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Dass unter dem Begriff „gesamte Besoldungskosten“ auch die Sozial-, Personal-, Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge, Treueprämien, Rentenleistungen, allfällige Abgangsentschädigungen usw. inklusive sämtliche Arbeitgeberbeiträge und –leistungen zu verstehen sind, ist eine Selbstverständlichkeit. Diesem Grundsatz widersprechende Normen sind gegebenenfalls anzupassen.

Zur Ausgangslage verweist **Gaston Barth**, Leiter Rechts- und Personaldienst, für die Kurzbegründung auf die Seiten 31 und 32 der Botschaft. Der Einwohnergemeindeverband wird jeweils vom Kanton eingeladen, zu den Bildungsreformen Stellung zu nehmen, wobei sich stets auch die Frage stellt, ob diese Vorlagen in finanzieller Hinsicht getragen werden können. Inhaltlich sind die Vorlagen des Kantons nicht zu bemängeln. Fest steht aber, dass sie immer sehr viel Geld kosten, was die Finanzierung der Vorlagen fast unmöglich macht. Es wäre aber ein falscher Schritt, die inhaltlich guten und angezeigten Bildungsreformen des Kantons nur aufgrund des finanziellen Aspekts abzulehnen. Vielmehr drängt sich eine stärkere Beteiligung des Kantons auf, der ja die jeweiligen Vorlagen initiiert und erarbeitet hat. Folglich soll der Grundsatz gelten: „Wer befiehlt, der zahlt.“ Diese grundsätzliche Überlegung hat derzeit noch keine Geltung. Zurzeit schreibt der Kanton in einem grossen Masse vor, wie die Volksschule organisiert und aufgebaut sein muss. Gleichzeitig beteiligt er sich lediglich mit 43,75 % an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden. Der grösste Teil der Kosten, rund 70 %, müssen die Einwohnergemeinden selber tragen. Bei dieser Sachlage ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn der Meinung, dass der Anteil des Kantons neu 55 % betragen soll. Zudem ist man der Ansicht, dass unter dem Begriff „gesamte Besoldungskosten“ nicht nur die eigentlichen Lohnkosten, sondern auch die Sozial-, Personal-, Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge, die Treueprämien, Rentenleistungen, allfällige Abgangsentschädigungen usw. inklusive sämtlicher Arbeitgeberbeiträge und –leistungen zu verstehen sind. Alle diejenigen Normen, welche diesem Grundsatz widersprechen, müssen auf Verordnungsstufe angepasst werden. In diesem Zusammenhang gab es von Seiten des Kantons Äusserungen, die vorliegende Gemeindeinitiative sei rechtswidrig, weil sie die „Einheit der Materie“ verletzte. Dieser Meinung kann der Referent nicht folgen, da die Gemeindeinitiative lediglich die Änderung des kantonalen Lehrerbese-

gesetzes anstrebt und die bisherige Auslegung des Begriffs „gesamte Besoldungskosten“ in grundsätzlicher Weise hinterfragt und keine Abänderung der geltenden einschlägigen Verordnung bewirken kann. Die aufgezeigte Anpassung dieser Verordnung liegt in der Kompetenz des Kantons. Sollte der Kanton eine Anpassung der widersprechenden Normen ablehnen, müsste die Stadt Solothurn in dieser Angelegenheit allenfalls weitergehende Schritte prüfen.

An der heutigen Gemeindeversammlung geht es darum, die vorgeschlagene Gemeindeinitiative zu beschliessen, damit sie im Anschluss mit den gleichlautenden Initiativen der übrigen Gemeinden durch den Einwohnergemeindeverband gemeinsam beim Kanton eingereicht werden kann. Danach gilt es seine Antwort abzuwarten.

Die vorliegende Initiative soll dem Kanton in grundsätzlicher Weise aufzeigen, dass die Einwohnergemeinden nicht bereit sind, im Bildungsbereich immer mehr Kosten zu übernehmen, der Kanton Solothurn aber gleichzeitig seine Einflussmöglichkeiten auf die Volksschule kontinuierlich zulasten der Einwohnergemeinden ausbaut. Es ist gut möglich, dass nicht die beantragte Anpassung des Lehrerbesoldungsgesetzes, sondern ein ganz anderes Vorgehen zur Lösung dieses Problems führen wird. Dies könnte den Rückzug der vorliegenden Initiative zur Folge haben. Insofern dient die Gemeindeinitiative dazu, die bisherige Finanzierung im Bildungswesen generell zu hinterfragen und deren gerechte Neufestlegung anzustreben. Der Referent erklärt sich gerne bereicht, allfällige Fragen zu beantworten.

Ergänzend führt Stadtpräsident **Kurt Fluri** aus, dass man auf Bundesebene mit der neuen Finanzausgleichsordnung (NFA) bemüht war, generell die Zuständigkeit, die Kompetenzverantwortung und die Finanzierung zwischen Bund und Kanton auf der gleichen Ebene anzusiedeln. Vollständig wird dieser Grundsatz wohl nie verwirklicht werden können. Jedoch konnte dieses Anliegen mit der NFA, die vom Volk gutgeheissen wurde, und der gestützt darauf ergangenen Gesetzgebung, weitgehend erreicht werden. Im Kanton Solothurn und insbesondere im Bildungswesen wird die Handlungs- und Finanzverantwortung noch nicht von ein und derselben Stelle wahrgenommen. So werden die Bildungsbereiche Frühfremdsprachen, integrative Schulungen, Basisstufe und Tagesschulstrukturen, Sek-I-Reform usw. allesamt vom Kanton beschlossen. Der grösste Teil der Kosten, die durch diese Bildungsreformen entstehen, haben aber die Einwohnergemeinden zu tragen. Dieser Umstand wird – wie alltäglich aus den Medien hervorgeht – von vielen Gemeinden beklagt. Deshalb ist man bei der Stadt Solothurn der Meinung, dass der Grundsatz der Übereinstimmung der Sach- und Finanzverantwortung auch im Kanton Solothurn besser umgesetzt werden sollte. Mit einer mehrheitlichen Beteiligung des Kantons an den Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden – wie es die vorliegende Initiative anstrebt – wäre dieser Grundsatz sicherlich besser verwirklicht als heute.

Zudem verfolgt eine Initiative immer indirekt auch den Zweck, einen Gegenvorschlag zu provozieren. Die Stadt Solothurn geht davon aus, dass der Kanton aufgrund der Gemeindeinitiative in Verhandlungen mit dem Einwohnergemeindeverband und den initiierenden Gemeinden treten wird und dass man im Rahmen einer Finanzausgleichsreform eine Lösung finden wird, die für beide Seiten tragbar ist.

Eintretensdiskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung wird Eintreten beschlossen.

Detailberatung

Auf Anfrage von **Heinz Flück**, wer bei einem Gegenvorschlag des Kantons über einen allfälligen Rückzug der Gemeindeinitiative zu beschliessen hätte, führt **Kurt Fluri** aus, dass dafür grundsätzlich das Initiativkomitee zuständig wäre. Die Zusammensetzung des Komitees geht aus Seite 32 der Botschaft hervor. Bei allen Mitgliedern des Initiativkomitees mit Ausnahme von Ulrich Bucher, Geschäftsführer des Einwohnergemeindeverbandes, handelt es sich um Gemeindepräsidenten. Kuno Tschumi ist zudem Präsident des Einwohnergemeindeverbandes. Über den definitiven Rückzug der Initiative hätten somit der Gemeindeverband respektive die Generalversammlung des Verbandes zu befinden.

Zu den zwei Anträgen des Gemeinderates werden keine weiteren Fragen gestellt und auch keine Bemerkungen angebracht.

Über die beiden Anträge des Gemeinderates gemäss Seite 31 der Botschaft wird gesamthaft abgestimmt.

Die Anträge des Gemeinderates werden mit einer Gegenstimme und vier Enthaltungen gutgeheissen.

Somit wird gestützt auf den Antrag des Gemeinderates grossmehrheitlich

beschlossen:

1. Die Gemeindeinitiative «Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung bringen» wird unterstützt.
2. Der Initiativtext lautet:
«§ 4 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule¹ (Lehrerbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
§ 4 Gesamtanteil des Staates
¹Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt ~~43,75%~~ **55 %.**»

Verteiler

als Dispositiv (am 25. Juni 2009) an:

VSEG, z. Hd. Herrn Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil (mit unterzeichneter Initiative)

als Auszug an:

Rechts- und Personaldienst
ad acta 30/1, 49/9

Schluss der Gemeindeversammlung: 21.20 Uhr

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin:

Genehmigung des Protokolls durch den/die Stimmenzähler/-in:

Peter Gisiger

.....

Evelyn Gmurczyk

.....